

Ausfülldatum	Ausfülldatum	Ausfülldatum	Ausfülldatum	Anzahl der Abschriften
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	von Blatt

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg
 Ermittlungssache - *Ersatzakte* -
 Strafsache
 bei dem Amtsgericht Hamburg- , Abt.
 bei dem Landgericht Hamburg, **Kl./Gr. Strafkammer**

gegen	Verfahren angemittelt Bl.	Verteidiger Rechtsanwalt	Voll- streck- Blatt	Be- urteil- Blatt	Ge- schäfts- Blatt
a) <i>Griem</i>					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					
g) Nebenkläger	Blatt	Vertreter		Blatt	

wegen *Morde pp. (MSG)*

Haftbefehl Bl. _____ aufgehoben Bl. _____	Einspruch eingelegt Bl. _____
Suchvermerk Bl. _____ aufgehoben Bl. _____	Berufung eingelegt Bl. _____
Fahndung Festn.-Aufenth. Bl. _____ aufgehoben Bl. _____	Berufung gerechtfertigt Bl. _____
verlängert Bl. _____	Berufungsentscheidung Bl. _____
Vernehmung d. Beschuldigten Bl. _____	Revision eingelegt Bl. _____
Ermittlungsschlußbericht Bl. _____	Revision begründet Bl. _____
Anklageschrift Bl. _____	Revisionsentscheidung Bl. _____
Eröffnungsbeschluß Bl. _____	
Urteil des 1. Rechtszuges/Strafbefehl Bl. _____	Weggelegt im Jahr 19__
<input type="checkbox"/> Strafvollstreckung im Vollstreckungsheft	Aufzubewahren <input type="checkbox"/> bis einschl. 19__ <input type="checkbox"/> dauernd
<input type="checkbox"/> Hiermit verbunden/verbunden mit siehe Innenseite	Dem Staatsarchiv <input type="checkbox"/> abzuliefern 19__ <input type="checkbox"/> zu melden
	Geschäftsnummer Beschwerde _____

Verbunden mit

<input type="checkbox"/> Cs	<input type="checkbox"/> Ds	<input type="checkbox"/> Ls
<input type="checkbox"/> KLs	<input type="checkbox"/> Ks	<input type="checkbox"/> Ns

147 Js 39/66

Gs
Ss
VRs/VRJs
 Akten Kontrollnummer
AG
LG

Der Fall Hans Otto Hermann Griem
Eine Unterrichtseinheit für Schüler:innen



Inhalt

Über dieses Projekt	3
Inhaltliches Konzept	4
Lebenslauf Hans Otto Hermann Griem	5
Allgemein zur Unterrichtseinheit	6
Rollenkarten Übersicht.....	8
Reflektion	9
Fiktion.....	9
Zeitlicher Ablauf	10
Rollenkarte: Vorsitzende:r.....	1
Rollenkarte: Richter:in.....	1
Rollenkarte: Schöff:in A.....	1
Rollenkarte: Schöff:in B.....	1
Rollenkarte: Staatsanwält:in	1
Vordruck Anklagepunkte.....	1
Rollenkarte: Verteidiger:in	1
Rollenkarte: Sachverständige:r Jura.....	1
Rollenkarte: Sachverständige:r Konzentrationslager allgemein	1
Rollenkarte: Sachverständige:r Konzentrationslager in Schleswig-Holstein.....	1
Rollenkarte: Pressevertreter:in A.....	1
Rollenkarte: Pressevertreter:in B.....	1
Zusatzmaterial	1
Quellenverzeichnis	11
Abbildung auf dem Deckblatt.....	12
Ein herzlicher Dank geht an.....	12
Impressum.....	12



Über dieses Projekt

Im Rahmen seines Freiwilligen Sozialen Jahres Politik beim Landesbeauftragten für politische Bildung hat Malte-Sebastian Grutschnig eine Unterrichtseinheit entworfen, die sich mit der juristischen Aufarbeitung von Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigt.

Über den Autor

Malte-Sebastian Grutschnig absolvierte nach seinem Abitur von September 2021 bis August 2022 ein Freiwilliges Soziales Jahr beim Landesbeauftragten für politische Bildung. In der Oberstufe hat er an einem Theaterprojekt zum Holocaust-Gedenktag am 27. Januar mitgewirkt. In diesem Rahmen entstand auch die Idee für das Projekt.



Inhaltliches Konzept

Allgemeine Beschreibung

Der Leitgedanke der Unterrichtseinheit ist es, einen historischen juristischen Prozess gegen eine Person nachzuvollziehen, die in einem Konzentrationslager tätig war. Dabei sollen sich die Schüler:innen in die jeweiligen am Prozess beteiligten Rollen hineinversetzen. Die Unterrichtseinheit beruht hierbei auf historischen Begebenheiten. Aus didaktischen Gründen sind einzelne Sachverhalte teilweise stark vereinfacht und modifiziert.

Zum Angeklagten

Hans Otto Hermann Griem (1902 in Spandau geboren) war SS-Untersturmführer und ab 1943 zeitweise Kommandant in den KZ-Außenlagern „Accumulatoren-Fabrik Hannover-Stöcken“, KZ Husum-Schwesing, KZ Ladelund und im Emslandlager Dalum. Nachweislich quälte und ermordete er einige Häftlinge. Nach seiner Flucht vor einer Gerichtsverhandlung der britischen Besatzungsmacht im Jahr 1947 wurden weitere Ermittlungen im Jahr 1963 wieder aufgenommen. Griem starb noch vor Prozessöffnung 1971 in Hamburg.

Ablauf

Nach einem kurzen Einstieg werden die Schüler:innen in verschiedene Rollengruppen aufgeteilt. Dies sind u.a. Richter:innen, Staatsanwält:innen, Verteidiger:innen, Sachverständige und Pressevertreter:innen.

Jede Gruppe bekommt zu ihrem Thema Material/Quellen gestellt. Anschließend bekommen die Gruppen Zeit, sich einzulesen und vorzubereiten. Hieran schließt sich die Simulation der Hauptverhandlung an. Diese wird von dem:der Vorsitzende:n geleitet. Anschließend berät das Gericht über ein Urteil.

Zum Abschluss gib es eine Reflektionsrunde und ein Abschlussgespräch.

Ein Durchlauf wird zwischen vier und sechs Schulstunden beanspruchen.

Für welche Klassenstufe ist das Projekt geeignet? Wo und wann fügt sich das Projekt in den Lehrplan ein?

Aufgrund der Komplexität des Themas eignet sich die Unterrichtseinheit für die gymnasiale Oberstufe (Klassenstufen 12.2 und 13.1). Hier setzt das Projekt im Übergang der Themenblöcke „NS-Zeit“ und „Die Welt nach 1945“ an. Inhaltlich passt das Projekt auch zu einem landes- und regionalgeschichtlichen Schwerpunkt.

Was ist das Lernziel?

Ziel der Unterrichtseinheit ist die Auseinandersetzung mit der Aufarbeitung der NS-Zeit. Hierzu gehört der Grundsatz, dass Menschenrechte – auch gegen die Verordnungen eines Staates – immer gelten. Auch der Umgang mit NS-Verbrechern nach 1945 soll thematisiert werden und somit erklärt werden, warum es so schwierig war/ist, Täter für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen. Im Fokus steht somit auch, den Schüler:innen den Unterschied zwischen persönlicher Schuld und gesellschaftlicher Verantwortung für die NS-Verbrechen zu vermitteln. Die Schüler:innen sollen sich eigener Handlungsweisen bewusst werden und Kriterien an die Hand bekommen, um eigenes Verhalten und das von anderen zu bewerten. Daneben lernen die Schüler:innen den grundlegenden Ablauf eines Gerichtsverfahrens kennen.



Lebenslauf Hans Otto Hermann Griem

* 12. Mai 1902	Geburt	Spandau
	Verheiratet und hatte drei Kinder.	
1930	trat er in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Mitgliedsnummer 319.125) ein.	
1933	war er Mitglied der SS (Mitgliedsnummer 15.390).	
1940	Die Karriere Griems im KZ-System begann als Angehöriger der Wachmannschaft bei den Totenkopfverbänden im KZ Neuengamme.	KZ Neuengamme
	In den folgenden Jahren war er auch im KZ Dachau tätig.	KZ Dachau
1944	wurde Griem SS-Untersturmführer und	
1943/44	zeitweise Kommandant der „Accumulatoren-Fabrik Hannover-Stöcken“, eines Außenlagers des KZ Neuengamme.	Außenlager KZ Neuengamme
Ab September 1944	war er Kommandant des KZ Husum-Schwesing und	KZ Husum-Schwesing
	ab November 1944 Kommandant des KZ Ladelund.	KZ Ladelund
bis März 1945	Nach der Auflösung des KZ Ladelund war er Kommandant des Emslandlagers Dalum, eines Außenlagers des KZ Neuengamme.	Emslandlagers Dalum
1945	nahmen die Briten Griem fest. Als ihm und anderen Beschuldigten 1947 der Prozess in Hamburg gemacht werden sollte, gelang es ihm, kurz vor Beginn der Gerichtsverhandlung zu fliehen.	Hamburg
1963	Die Ermittlungen wurden erst im Jahre 1963 durch die Staatsanwaltschaft Flensburg aufgrund einer Anzeige wieder aufgenommen. Der Aufenthaltsort Griems, der sich in Hamburg-Bergedorf niedergelassen hatte, wurde jedoch erst 1965 ausfindig gemacht, obwohl er unter seinem richtigen Namen dort lebte. Hierauf übernahm die Staatsanwaltschaft Hamburg das Verfahren und begann mit systematischen Ermittlungen gegen Griem.	Hamburg
Am 16. Januar 1969	eröffnete das Landgericht Hamburg die gerichtliche Voruntersuchung gegen Griem. Ihm wurde zur Last gelegt: „Erschießung von Häftlingen im KZ-Neuengamme im Jahre 1943 ... Hinrichtung eines Häftlings in Neuengamme ... Tötung von 50 Häftlingen in Neuengamme oder seinen Außenlagern ... Tötung von 12 Häftlingen im Außenlager Dalum ... Erschießung von 2 oder 3 Häftlingen im Außenlager Husum.“ Kurz vor Beginn des Prozesses starb Griem am 25. Juni 1971 in Hamburg-Bergedorf.	Hamburg
† 25. Juni 1971	Tod	Hamburg

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Hermann_Griem (zuletzt abgerufen am 05.08.2022)



Allgemein zur Unterrichtseinheit

Auch wenn die Unterrichtseinheit auf einem historischen Fall beruht, sind einige Teile stark verkürzt, vereinfacht, abgewandelt oder verändert.

Zu den Rollen

Für die Durchführung werden folgende Rollen besetzt: Vorsitzende:r (1), Richter:in (2), Schöff:in (2), Staatsanwält:in (2), Verteidiger:in (2), Sachverständige:r (3x 2) und Pressevertreter:in (2). In der Minimalbesetzung sind somit 17 Rollen zu vergeben (genaue Beschreibung auf den folgenden Seiten). Bei weniger Schüler:innen können die Sachverständigen einzeln besetzt und die Pressevertreter:innen gestrichen werden. Wenn die Gruppe größer ist, sollte zuerst die Anklage und die Verteidigung gestärkt werden. Auch weitere Sachverständige und Pressevertreter:innen sind möglich.

Die Rolleneinteilung sollte durch die Lehrkraft vorgenommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Gelingen des Planspiels auch von der Besetzung des:der Vorsitzenden abhängt. Diese:r verantwortet allein die Durchführung der Hauptverhandlung. Dementsprechend ist diese Rolle durch ein:e Schüler:in zu besetzen, die sich gut in ein Planspiel eindenken kann, das Material schnell sichten und gut in die Praxis umsetzen kann. Bitte berücksichtigen Sie für die Einteilung die Interessen der Schüler:innen.

Für die Vorbereitung

Bitte drucken Sie die Rollenkarten und das Zusatzmaterial, die Tischkarten und die zeitlichen Ablaufpläne in ausreichender Zahl.

Stellen Sie für die Schöffen jeweils ein Tablet/Computer und Kopfhörer zu Verfügung. Wenn dies möglich ist, ist auch für die Sachverständigen jeweils ein Tablet/Computer zu weiterer Recherche sinnvoll.

Zur Durchführung

In der Vorbereitungsphase ist eine Arbeit an Gruppentischen sinnvoll. Zur Hauptverhandlung soll die folgende Sitzordnung aufgebaut werden (siehe Abbildung). Beim Aufbau können insbesondere die Schöff:innen helfen. Für die Reflektionsrunde bietet sich ein Stuhlkreis an.

Für die Hauptverhandlung müssen die Anklagepunkte für alle Schüler:innen kopiert oder digital zur Verfügung gestellt werden (Es reichen 9 Kopien (eine pro Gruppe)). Den ausgefüllten Vordruck erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft in der Vorbereitungsphase.

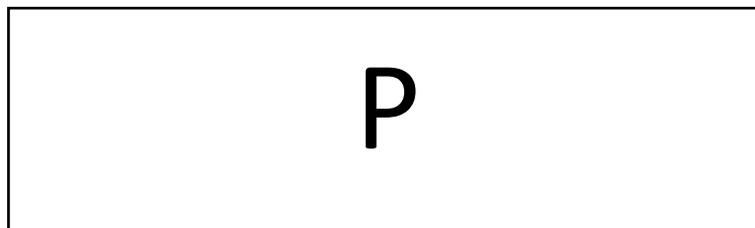
Stellen Sie vor Beginn der Hauptverhandlung alle Prozessbeteiligten vor und erklären Sie ihre Aufgaben. Fordern Sie zu Beginn und vor der Urteilsverkündung alle auf, aufzustehen.

Nach der Hauptverhandlung ist auch eine ausführliche Reflektion von zentraler Bedeutung, um das Erfahrene zu reflektieren und die gelernten Inhalte zu vertiefen.

Das Zusatzmaterial kann an Schüler:innen während der Arbeitsphase oder an interessierte Schüler:innen nach der Reflektion ausgegeben werden. Wichtig ist, dass die Schüler:innen die Arbeitsaufträge auf ihren Rollenkarten bereits ausreichend bearbeitet haben und dass es während des Planspiels nicht an die Schöff:innen ausgegeben wird (damit diese nicht beeinflusst werden).



Sitzordnung



- VR Vorsitzende:r
- R Richter:in
- S Schöff:in
- A Staatsanwält:in
- V Verteidiger:in
- GA Sachverständige:r Konzentrationslager allgemein
- GS Sachverständige:r Konzentrationslager in Schleswig-Holstein
- GJ Sachverständige:r Jura



Rollenkarten Übersicht

Vorsitzende:r

Der:Die Vorsitzende:r koordiniert die Durchführung der Hauptverhandlung. Er:Sie ruft die Beteiligten auf. Zusammen mit den Richter:innen und den Schöff:innen fällt er:sie schließlich das Urteil. Auch diesen Prozess leitet er:sie an.

Da der:die Vorsitzende die Simulation leiten muss, ist diese Aufgabe anspruchsvoll.

Richter:in

Die Richter:innen unterstützen den:die Vorsitzende:n bei der Durchführung der Hauptverhandlung. Weiterhin können sie Fragen stellen und fertigen Notizen über den Prozess an. Zusammen mit dem:der Vorsitzenden und den Schöff:innen fällen sie schließlich das Urteil.

Schöff:in

Die Schöff:innen verfolgen das Verfahren und können Fragen stellen. Zusammen mit dem:der Vorsitzenden und den Richter:innen fällen sie schließlich das Urteil. Sie bekommen ihre Informationen erst durch die Verhandlung und nicht vorab.

Staatsanwält:in

Die Staatsanwält:innen stellen dem Gericht das belastende Material vor. Hierzu schreiben sie eine Anklageschrift, in der der Sachverhalt beschrieben wird. Auch verlesen sie Zeugenaussagen, halten Plädoyers und stellen Nachfragen.

Verteidiger:in

Die Verteidiger:innen versuchen, dem Gericht entlastendes Material und Aussagen vorzustellen. Hierzu können sie Plädoyers halten sowie Nachfragen stellen. Zudem verlesen sie die Angaben und Aussage des Angeklagten.

Sachverständige:r Geschichte „Konzentrationslager allgemein“

Sachverständige:r Geschichte „Konzentrationslager in Schleswig-Holstein“

Sachverständige:r Jura

Die Sachverständigen bringen durch ca. dreiminütige Kurzvorträge Fachwissen in die Gerichtsverhandlung ein. Neben Berichten zu Konzentrationslagern und speziell in Schleswig-Holstein gibt es auch eine Einführung zur Rechtslage. Anschließend stehen sie auch für Rückfragen zur Verfügung.

Pressevertreter:in

Die Pressevertreter:innen beobachten das Verfahren, haben aber keine aktive Rolle. Nach der Hauptverhandlung reflektieren sie in einem ca. dreiminütigen Kommentar den Prozess, jeweils aus einer anderen Sichtweise.



Reflektion

Um das Erlernete zu reflektieren, können der Klasse die folgenden Fragen gestellt werden:

- Gibt es Fragen von Ihnen zum Rollenspiel?
- Sind währenddessen Fragen aufgetaucht?
- Wie haben Sie sich während des Rollenspiels gefühlt?
- Wie haben Sie sich in Ihre Rolle reingefunden?
- Ist Ihnen die Rolle leicht gefallen? Konnten Sie Ihre Rolle für sich annehmen?
- Haben Sie sich wohl gefühlt?
- War das Verfahren Ihrer Meinung nach angemessen/gerecht? War Ihr Urteil gut?
- Wie war die Urteilsfindung? (Bericht des:r Vorsitzenden, der Richter:innen und Schöff:innen)

Durch ein Input zum Fall Griem lässt sich dies weiter vertiefen. Mögliche Ansatzpunkte sind:

- Was von diesem Fall ist wahr: Was ist Fiktion/Wirklichkeit?
- Wie realistisch ist der Ausgang?

Auch ein allgemeiner Input zu den NS-Verfahren bietet sich an:

- Welche Rolle spielten NS-Prozesse in Rahmen der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen in der Bundesrepublik?

Fiktion

Um die Konzeption des Rollenspiels zu erleichtern, sind einige Details anders, als man es ggf. bei einer echten Gerichtsverhandlung erwarten würde. Hier sind einige wichtige Unterschiede aufgeführt:

- Eine Verhandlung in Abwesenheit findet bei Mord nicht statt.
- Der Tatbestand „Anstiftung zu Mord“ wird zur Übersichtlichkeit nicht ausgeführt, auch die Mittäterschaft wird nicht erwähnt.
- Eine eventuelle Aufhebung des Einzeltatnachweises wird nicht angewendet.
- Um die Gesetzeslage zu vereinfachen, werden die aktuellen Gesetze genutzt.
- Ein Zwischenverfahren findet nicht statt. Auch einige Vorgaben der Strafprozessordnung werden nicht beachtet und der zeitliche Ablauf der Verhandlung wurde angepasst.
- Die Sitzordnung wurde angepasst.
- Einen Sachverständigen für juristische Fragen gibt es nicht, wird hier aber verwendet, um die juristischen Themen für alle zu erläutern.
- Die Zeugenaussagen werden verlesen.
- Ein Vorfall aus dem Emslandlager Dalum wird mit eingeschlossen.
- Sachverständige können selbstständig Informationen beitragen.
- Der Angeklagte erhält kein Schlusswort.
- Es findet keine Verhandlung über das Strafmaß statt.
- Die Wertung einer Erklärung oder Entschuldigung wird bei der Urteilsfindung nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Unterrichtseinheit hat keinen Anspruch auf absolute juristische und/oder geschichtliche Genauigkeit.



Zeitlicher Ablauf

Dieser Ablauf soll eine Orientierung über die benötigte Zeit geben. Je nach Gruppe kann dieser aber variieren:

Zeit	Aufgabe
0:00	Einstieg
0:10	Beginn Arbeitsphase
1:25	Pause, Raum umstellen (Gerichtsordnung)
1:40	Beginn der Verhandlung
1:55	Beginn des Berichts der Sachverständigen
2:30	Schlussplädoyers
2:40	Gericht tagt
2:55	Urteilsverkündung
3:05	Pause, Raum umstellen (Stuhlkreis)
3:20	Statements der Prozessbeobachter
3:30	Beginn der Reflektionsrunde
4:00	Ende

Bitte kopieren Sie den von Ihnen angepassten zeitlichen Ablaufplan für alle Schüler:innen oder stellen Sie diesen digital zur Verfügung (Es reichen 9 Kopien (einer pro Gruppe)).



Rollenkarte: Vorsitzende:r

Als Vorsitzende:r des Gerichts sind Sie für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständig. In VR1 finden Sie Angaben zur Durchführung einer Gerichtsverhandlung. Bitte beachten Sie, dass die Anderen nicht immer wissen, welche Rechte sie an welcher Stelle haben – somit ist es wichtig, dass Sie die fett gedruckten Punkte auch alle aufrufen. In VR2 gibt es einige hilfreiche Formulierungen. Nach Aussagen von Zeug:innen oder Sachverständigen haben Sie das Recht, Rückfragen zu stellen. Nach der Hauptverhandlung verlassen sie zusammen mit den anderen Richter:innen und den Schöff:innen den Saal, um ein Urteil zu beschließen. Hinweise dazu finden Sie in VR3.

Im heutigen Fall geht es um Hans Otto Hermann Griem. Von 1943 bis 1945 war er Leiter verschiedener Konzentrationslager (KZ) der Nationalsozialisten. Er wird beschuldigt, in dieser Zeit Häftlinge ermordet zu haben.

In VR4 finden Sie für die Urteilsfindung noch einmal die Mordmerkmale. Alle Straftaten außer Mord und Beihilfe zum Mord sind mittlerweile verjährt. Weiteres erfahren Sie in der Gerichtsverhandlung durch die Sachverständigen.

VR1: Die Hauptverhandlung

[...] In der Hauptverhandlung wird geprüft, ob der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt nachgewiesen werden kann und ob der Angeklagte einer Straftat schuldig ist. Die Hauptverhandlung endet mit dem Urteil. [...]

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem **Aufruf der Sache** durch den Vorsitzenden des Gerichtes. Dabei wird **festgestellt**, ob der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Verteidiger [...] und geladenen Zeugen und Sachverständigen **erschienen** sind. Die **Zeugen und Sachverständigen** werden über ihre **jeweiligen Pflichten belehrt**. [...]

Im Anschluss daran kommt es zur **Vernehmung des Angeklagten zur Person**. Diese Vernehmung dient der Identitätsfeststellung. Sie bezieht sich auf **Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit**. [...]

[Da der Angeklagte nicht anwesend ist, übernimmt die Verteidigung diese Aufgabe.]

Anschließend erfolgt die **Verlesung des Anklagesatzes** durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft. Der Anklagesatz beschreibt die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften.



Nunmehr **belehrt** der Vorsitzende den **Angeklagten**, dass es ihm **freistehe**, sich zur Anklage **zu äußern** oder nicht zur Sache auszusagen. Ist er zur Äußerung bereit, wird ihm Gelegenheit gegeben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. [...]

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die **Beweisaufnahme**. [...] Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat dem **Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger sowie den Beisitzern (einschließlich Schöffen)** zu gestatten, **unmittelbar Fragen an die Zeugen und Sachverständigen** zu richten. Nach der Vernehmung des Zeugen soll der **Angeklagte befragt** werden, ob er dazu etwas zu erklären habe; auf Verlangen ist auch dem **Staatsanwalt und dem Verteidiger** Gelegenheit zu geben, **sich zu äußern**. [...]

[Hier ist es sinnvoll, folgendermaßen vorzugehen: Befragen Sie zuerst den Sachverständigen zur Rechtsgrundlage. Danach befragen Sie die Sachverständigen zu den Konzentrationslagern und die Sachverständigen zur Situation in Schleswig-Holstein. Nutzen Sie die Möglichkeit Rückfragen zu stellen, wenn Sie etwas nicht verstehen.]

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der **Staatsanwalt und sodann der Verteidiger und der Angeklagte** zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (**Plädoyers**). Dem **Staatsanwalt** steht das Recht der **Erwiderung** zu. [...]

Im Anschluss daran **zieht sich das Gericht zur Beratung** und Abstimmung über das Urteil in das Beratungszimmer **zurück**. [...] Die **Urteilsverkündung** erfolgt durch die Verlesung der Urteilsformel **[durch den Vorsitzenden]** und durch die **Eröffnung der wesentlichen Urteilsgründe**. [...]

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz: Besuch einer Gerichtsverhandlung. 4. Auflage. München, 2005. (gekürzt). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Rechteinhabers.

Hinweise:

Bitte fragen Sie nach jeder Zeugenaussage und jedem Beitrag von Sachverständigen, ob die Richter:innen, Schöff:innen, Staatsanwält:innen und Verteidiger:innen Fragen haben. Auch Sie können Nachfragen stellen.

Sie erteilen auch allen am Prozess beteiligten das Wort, wenn diese etwas beitragen wollen (und darum bitten). Somit sind Sie „Moderator:in“ der Hauptverhandlung.



VR2: Ideen zur Formulierung

- „Sie dürfen sich setzen“
- „Zum Aufruf kommt die Sache Hans Otto Hermann Griem“
- „Ich stelle fest, dass anwesend sind...“
- „Ich bitte um Verlesung der Anklage“
- „Ich belehre die Zeugen und Sachverständigen, dass Sie vor Gericht die Wahrheit sagen müssen. Wenn Sie eine falsche Angabe machen, ist das strafbar. Sie dürfen nichts verschweigen, was Sie wissen. Zudem dürfen Sie Antworten auf Fragen verweigern, wenn Sie sich dabei selbst belasten.“
- „Herr Griem, Sie haben das Recht, sowohl zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als auch zur Sache Angaben zu machen. Sie müssen keine Angaben machen, es steht Ihnen frei. Wollen Sie sich äußern?“
- „Herr:Frau Staatsanwält:in/Herr:Frau Verteidiger:in, haben Sie noch Fragen?“
- „Der Zeuge wird entlassen“
- „Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil.“



VR3: Die Urteilsfindung

In der Urteilsfindung müssen Sie bewerten, ob der Vorwurf der Anklage gerechtfertigt ist. Daher müssen Sie für jeden Anklagepunkt die Zeug:innen und Beweismittel bewerten und daraus schließen, wie es wirklich gewesen ist. Wenn die Staatsanwaltschaft erklärt hat, einen Anklagepunkt fallen zu lassen, beachten Sie diesen nicht mehr. Stellen Sie sich für die Übrigen folgende Fragen:

- Sind die Zeug:innen, Aussagen und Beweismittel glaubwürdig?
- Waren die Aussagen detailreich (oder nur schemenhaft)?
- Traten Widersprüche innerhalb der Aussagen auf?
- Ist die Aussage logisch? (Beispiel Autounfall: Ein erst durch den Knall aufmerksam gewordener Zeuge kann nichts gesehen haben.)

Gehen Sie hierfür die einzelnen Beweismittel der Reihenfolge nach noch einmal durch. Anschließend gewichten Sie die einzelnen Aussagen: Was ist hier bedeutsam? Und was wiegt weniger stark?

Anschließend bewerten Sie, ob die jeweiligen Kriterien für den Straftatbestand erfüllt wurden (Ihre Aufgabe ist lediglich zu entscheiden, ob die Bedingungen hierfür erfüllt wurden. Das Strafmaß (die Höhe der Strafe) legen Sie nicht fest). Wenn begründete Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen, müssen Sie für diesen Punkt für „unschuldig“ stimmen. Am Ende stimmen alle Richter:innen und Schöff:innen darüber ab, ob die Kriterien aus ihrer Sicht erfüllt wurden. Es stimmen Schöff:innen vor Dienstrichter:innen und der:die Jüngere vor dem:der Älteren. Für eine Verurteilung ist je Anklagepunkt eine zweidrittel-Mehrheit nötig.

Bereiten Sie bitte bei der Beratung nach der Hauptverhandlung auch eine (mündliche) Urteilsbegründung für die anderen Prozessbeteiligten und die Öffentlichkeit vor.



VR4: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)



Rollenkarte: Richter:in

Als Richter:in ist Ihre Aufgabe, zusammen mit den Schöff:innen und Ihren Kolleg:innen ein Urteil zu finden. Als Grundlage hierfür dient die Hauptverhandlung (siehe R1). Auch wenn der:die Vorsitzende für die Durchführung zuständig ist, unterstützen Sie ihn:sie hier wenn nötig. Da die anderen Prozessteilnehmer:innen nicht immer wissen, welche Rechte sie an welcher Stelle haben, ist es wichtig, dass alle fett gedruckten Punkte auch aufgerufen werden. Nach Aussagen von Zeug:innen oder Sachverständigen haben Sie das Recht, Rückfragen zu stellen.

Machen Sie sich zudem während der Hauptverhandlung stichwortartig Notizen zur Anklage, der Verteidigung, den Aussagen und den Beweismitteln. Diese benötigen Sie bei der Urteilsfindung nach der Hauptverhandlung. Weitere Hinweise dazu finden Sie in R2.

Im heutigen Fall geht es um Hans Otto Hermann Griem. Von 1943 bis 1945 war er Leiter verschiedener Konzentrationslager (KZ) der Nationalsozialisten. Er wird beschuldigt, in dieser Zeit Häftlinge ermordet zu haben.

In R3 finden Sie für die Urteilsfindung die Mordmerkmale. Alle Straftaten außer Mord und Beihilfe zum Mord sind mittlerweile verjährt. Weiteres erfahren Sie in der Gerichtsverhandlung durch die Sachverständigen.

R1: Die Hauptverhandlung

[...] In der Hauptverhandlung wird geprüft, ob der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt nachgewiesen werden kann und ob der Angeklagte einer Straftat schuldig ist. Die Hauptverhandlung endet mit dem Urteil. [...]

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem **Aufruf der Sache** durch den Vorsitzenden des Gerichtes. Dabei wird **festgestellt**, ob der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Verteidiger, der Protokollführer [...] und geladenen Zeugen und Sachverständigen **erschieden** sind. Die **Zeugen und Sachverständigen** werden über ihre **jeweiligen Pflichten belehrt**. [...]

Im Anschluss daran kommt es zur **Vernehmung des Angeklagten zur Person**. Diese Vernehmung dient der Identitätsteststellung. Sie bezieht sich auf **Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit**. [...]

[Da der Angeklagte nicht anwesend ist, übernimmt die Verteidigung diese Aufgabe.]



Anschließend erfolgt die **Verlesung des Anklagesatzes** durch den Vertreter der Staatsanwaltschaft. Der Anklagesatz beschreibt die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften.

Nunmehr **belehrt** der Vorsitzende den **Angeklagten**, dass es ihm **freistehe**, sich zur Anklage **zu äußern** oder nicht zur Sache auszusagen. Ist er zur Äußerung bereit, wird ihm Gelegenheit gegeben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. [...]

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die **Beweisaufnahme**. [...] Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser hat dem **Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger sowie den Beisitzern (einschließlich Schöffen)** zu gestatten, **unmittelbar Fragen an die Zeugen und Sachverständigen** zu richten. Nach der Vernehmung des Zeugen soll der **Angeklagte befragt** werden, ob er dazu etwas zu erklären habe; auf Verlangen ist auch dem **Staatsanwalt und dem Verteidiger** Gelegenheit zu geben, **sich zu äußern**. [...]

[Hier ist es sinnvoll, folgendermaßen vorzugehen: Befragen Sie zuerst den Sachverständigen zur Rechtsgrundlage. Danach befragen Sie die Sachverständigen zu den Konzentrationslagern und die Sachverständigen zur Situation in Schleswig-Holstein. Nutzen Sie die Möglichkeit Rückfragen zu stellen, wenn Sie etwas nicht verstehen.]

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der **Staatsanwalt und sodann der Verteidiger und der Angeklagte** zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (**Plädoyers**). Dem **Staatsanwalt** steht das Recht der **Erwiderung** zu. [...]

Im Anschluss daran **zieht sich das Gericht zur Beratung** und Abstimmung über das Urteil in das Beratungszimmer **zurück**. [...] Die **Urteilsverkündung** erfolgt durch die Verlesung der Urteilsformel **[durch den Vorsitzenden]** und durch die **Eröffnung der wesentlichen Urteilsgründe**. [...]

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz: Besuch einer Gerichtsverhandlung. 4. Auflage. München, 2005. (gekürzt). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Rechteinhabers.

Hinweis:

Bitte erinnern Sie gegebenenfalls den:die Vorsitzende nach jeder Zeugenaussage und jedem Beitrag von Sachverständigen zu fragen, ob die Richter:innen, Schöff:innen, Staatsanwält:innen und Verteidiger:innen Fragen haben. Auch Sie können dann Nachfragen stellen.



R2: Die Urteilsfindung

In der Urteilsfindung müssen Sie bewerten, ob der Vorwurf der Anklage gerechtfertigt ist. Daher müssen Sie für jeden Anklagepunkt die Zeug:innen und Beweismittel bewerten und daraus schließen, wie es wirklich gewesen ist. Wenn die Staatsanwaltschaft erklärt hat, einen Anklagepunkt fallen zu lassen, beachten Sie diesen nicht mehr. Stellen Sie sich für die Übrigen folgende Fragen:

- Sind die Zeug:innen, Aussagen und Beweismittel glaubwürdig?
- Waren die Aussagen detailreich (oder nur schemenhaft)?
- Traten Widersprüche innerhalb der Aussagen auf?
- Ist die Aussage logisch? (Beispiel Autounfall: Ein erst durch den Knall aufmerksam gewordener Zeuge kann nichts gesehen haben.)

Gehen Sie hierfür die einzelnen Beweismittel der Reihenfolge nach noch einmal durch. Anschließend gewichten Sie die einzelnen Aussagen: Was ist hier bedeutsam? Und was wiegt weniger stark?

Anschließend bewerten Sie, ob die jeweiligen Kriterien für den Straftatbestand erfüllt wurden (Ihre Aufgabe ist lediglich zu entscheiden, ob die Bedingungen hierfür erfüllt wurden. Das Strafmaß (die Höhe der Strafe) legen Sie nicht fest). Wenn begründete Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen, müssen Sie für diesen Punkt für „unschuldig“ stimmen. Am Ende stimmen alle Richter:innen und Schöff:innen darüber ab, ob die Kriterien aus ihrer Sicht erfüllt wurden. Es stimmen Schöff:innen vor Dienstrichter:innen und der:die Jüngere vor dem:der Älteren. Für eine Verurteilung ist je Anklagepunkt eine zweidrittel-Mehrheit nötig.

Bereiten Sie bitte bei der Beratung nach der Hauptverhandlung auch eine (mündliche) Urteilsbegründung für die anderen Prozessbeteiligten und die Öffentlichkeit vor.



R3: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)



Rollenkarte: Schöff:in A

Schöff:innen sind ganz normale Bürger:innen. In ihrem normalen Beruf können sie zum Beispiel Handwerker:innen, Lehrer:innen, Verkäufer:innen oder Ärzt:innen sein. Deren Auftrag ist es, aus einer „neutralen“ Perspektive den Fall zu bewerten.

Als Schöff:in am Gericht ist Ihre Aufgabe, zusammen mit den anderen Schöff:innen und Richter:innen ein Urteil zu finden. Als Grundlage hierfür dient die Hauptverhandlung. Nach den Aussagen von Zeug:innen oder Sachverständigen haben Sie das Recht, Rückfragen zu stellen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, wenn Sie etwas nicht verstehen. Da Schöff:innen keine Jurist:innen sind, die als Außenstehende den Fall beurteilen sollen, bekommen Sie nur Hinweise zur Urteilsbildung in S1. Wenn Ihnen im Laufe der Verhandlung etwas auffällt, machen Sie sich stichwortartig Notizen. In S2 finden Sie die Mordmerkmale.

Bis zur Hauptverhandlung ist noch etwas Zeit. Lesen oder hören Sie daher gerne etwas. In S3 finden Sie einige Empfehlungen.

S1: Die Urteilsfindung

In der Urteilsfindung müssen Sie bewerten, ob der Vorwurf der Anklage gerechtfertigt ist. Daher müssen Sie für jeden Anklagepunkt die Zeug:innen und Beweismittel bewerten und daraus schließen, wie es wirklich gewesen ist. Stellen Sie sich folgende Fragen:

- Sind die Zeug:innen, Aussagen und Beweismittel glaubwürdig?
- Waren die Aussagen detailreich (oder nur schemenhaft)?
- Traten Widersprüche innerhalb der Aussagen auf?
- Ist die Aussage logisch? (Beispiel Autounfall: Ein erst durch den Knall aufmerksam gewordener Zeuge kann nichts gesehen haben.)

- Sind die Kriterien, die das Gesetz nennt, erfüllt?



S2: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

S3: Hör- und Lesetipps:

Der Hörsaal vom Sender Deutschlandfunk Nova

Ein Update für die Demokratie: https://srv.deutschlandradio.de/df-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio_id=dira_DRW_d886c6e6 (58:18)

Ziviler Ungehorsam gegen die Klimakatastrophe: https://srv.deutschlandradio.de/df-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio_id=dira_DRW_aa467e41 (37:11)

Oder stöbern Sie im Onlinearchiv des Spiegels:

<https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1971-50.html>

<https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1971-52.html>



Rollenkarte: Schöff:in B

Schöff:innen sind ganz normale Bürger:innen. In ihrem normalen Beruf können sie zum Beispiel Handwerker:innen, Lehrer:innen, Verkäufer:innen oder Ärzt:innen sein. Deren Auftrag ist es, aus einer „neutralen“ Perspektive den Fall zu bewerten.

Als Schöff:in am Gericht ist Ihre Aufgabe, zusammen mit den anderen Schöff:innen und Richter:innen ein Urteil zu finden. Als Grundlage hierfür dient die Hauptverhandlung. Nach Aussagen von Zeug:innen oder Sachverständigen haben Sie das Recht, Rückfragen zu stellen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, wenn Sie etwas nicht verstehen. Da Schöff:innen keine Jurist:innen sind, die als Außenstehende den Fall beurteilen sollen, bekommen Sie nur Hinweise zur Urteilsbildung in S1. Wenn Ihnen im Laufe der Verhandlung etwas auffällt, machen Sie sich stichwortartig Notizen. In S2 finden Sie die Mordmerkmale.

Bis zur Hauptverhandlung ist noch etwas Zeit. Lesen oder hören Sie daher gerne etwas. In S3 finden Sie einige Empfehlungen.

Ein Urteil fällen Sie ausschließlich nach Ihrem Gewissen. Es sei denn... Ihr Vater war in den 30er und frühen 40er Jahren nicht nur glühender Nationalsozialist, sondern auch ein hoher Funktionär in Ihrer Stadt. Der Name ist immer noch bekannt. Sie wollen das Andenken Ihres Vaters in Ehren halten. Behalten Sie dies im Hinterkopf, wenn Sie Ihre Entscheidung treffen.

S1: Die Urteilsfindung

In der Urteilsfindung müssen Sie bewerten, ob der Vorwurf der Anklage gerechtfertigt ist. Daher müssen Sie für jeden Anklagepunkt die Zeug:innen und Beweismittel bewerten und daraus schließen, wie es wirklich gewesen ist. Stellen Sie sich folgende Fragen:

- Sind die Zeug:innen, Aussagen und Beweismittel glaubwürdig?
- Waren die Aussagen detailreich (oder nur schemenhaft)?
- Traten Widersprüche innerhalb der Aussagen auf?
- Ist die Aussage logisch? (Beispiel Autounfall: Ein erst durch den Knall aufmerksam gewordener Zeuge kann nichts gesehen haben.)
- Sind die Kriterien, die das Gesetz nennt, erfüllt?



S2: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

S3: Hör- und Lesetipps:

Der Hörsaal vom Sender Deutschlandfunk Nova

Ein Update für die Demokratie: https://srv.deutschlandradio.de/df-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio_id=dira_DRW_d886c6e6 (58:18)

Ziviler Ungehorsam gegen die Klimakatastrophe: https://srv.deutschlandradio.de/df-audiothek-audio-teilen.3265.de.html?mdm:audio_id=dira_DRW_aa467e41 (37:11)

Oder stöbern Sie im Onlinearchiv des Spiegels:

<https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1971-50.html>

<https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1971-52.html>



Rollenkarte: Staatsanwält:in

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, die in den Gesetzen festgeschriebenen Straftaten zu verfolgen. Somit müssen Sie, wenn Sie einen Verdacht für eine Straftat sehen, das Gericht von diesem überzeugen.

Sobald die Staatsanwaltschaft einen Hinweis auf eine Straftat erhält, entscheidet sie, ob sie den Sachverhalt weiter erforscht. Hierfür wird zunächst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem wird geklärt, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Wenn ja, beginnt das Gerichtsverfahren. Dies ist bereits geschehen.

Im heutigen Fall geht es um Hans Otto Hermann Griem. Von 1943 bis 1945 war er Leiter verschiedener Konzentrationslager (KZ) der Nationalsozialisten. Ihn beschuldigen Sie, in dieser Zeit strafbar gehandelt zu haben. Da alle Straftaten bis auf Mord verjährt sind, kann er nur dafür verurteilt werden. Die Kriterien für einen Mord finden Sie in A1. Nicht jede Situation, in der ein Mensch ums Leben kommt, ist auch ein Mord.

Die Hauptverhandlung gleich beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift. Ihre Aufgabe ist es, die Anklageschrift (siehe A2) zu schreiben. Schreiben Sie zunächst die einzelnen Taten heraus, bevor Sie mit der Anklageschrift beginnen. Die Anklageschrift ist eine knappe und präzise Zusammenfassung des tatsächlichen Geschehens. Möglichst genau sollen genannt werden: Tatort, Tatzeit und die vorgeworfene Handlung. (Wer? Wo? Wann? Was?) Alles, was in diesem Abschnitt genannt wird, muss von Ihnen als nachweisbar durch Ihre Beweismittel angesehen werden. Bitte lesen Sie zu Beginn der Anklageschrift auch den Gesetzestext (A1) einmal vor. Füllen Sie auch den „Vordruck Anklagepunkte“ einmal aus und geben Sie diesen Ihrem:r Anleiter:in zum Vervielfältigen (Füllen Sie auf dem Vordruck nur so viele Felder aus, wie Sie diese benötigen).

Zur Anklageschrift darf sich der Angeklagte äußern. Im Anschluss daran folgt die Beweisaufnahme. Sie haben das Recht, Fragen an die Zeug:innen und Sachverständigen zu stellen. (Auch wenn die Zeug:innen nicht anwesend sind, werfen Sie Fragen, die sich an diese richten, an dieser Stelle auf.) Weiter haben Sie nach jeder Befragung das Recht, sich zu äußern. Wenn Sie nicht von dem:der Vorsitzenden aufgerufen/gefragt werden, aber etwas sagen wollen (zum Beispiel, um auf die Staatsanwaltschaft zu antworten), bitten Sie um das Wort (Rederecht). Betrachten Sie dies aber nicht als Hürde, sondern beteiligen Sie sich!

Verlesen Sie bitte auch die Zeugenaussagen (A3, A4, A5) vollständig an geeigneter Stelle.



Wenn Sie feststellen, dass ein Anklagepunkt nicht haltbar ist, lassen Sie diesen bitte fallen (das heißt, teilen Sie allen Prozessbeteiligten mit, dass dieser Anklagepunkt nicht mehr beachtet werden soll).

Nach Ende der Beweisaufnahme halten Sie ein sogenanntes Plädoyer. In diesem führen Sie Ihren Standpunkt noch einmal aus.

Ihnen steht nach dem Plädoyer der Verteidigung noch eine Erwiderung zu.

Hinweise: Teilen Sie sich die Aufgaben und die Texte A3 bis A5 gut auf und achten Sie auf die Zeit.

Machen Sie sich während der Verhandlung auch von der Argumentation der Gegenseite Notizen.

Dies kann hilfreich sein, um Ihre eigene Argumentation darauf aufzubauen.



A1: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

A2: Auszug aus der Strafprozessordnung

§ 200 Inhalt der Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). [...]

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_200.html (zuletzt abgerufen am 04.08.2022)



A3: Aussage Zdzislaw Sokol

„Am 1. März 1943 kam ich mit einem Transport von rund 1.000 Gefangenen [aus dem Lager Auschwitz] im Lager Neuengamme an. [Nach einiger Zeit wurde er in Unterlager versetzt.]

Die Lebensverhältnisse in diesen Unterlagern waren immer schlechter als im Stammlager. Die Verpflegungsrationen waren zwar die gleichen wie im Stammlager, aber die Wohnverhältnisse in den Unterlagern waren stets schlechter, und am meisten empfanden die Häftlinge die Willkür der Kommandanten der Unterlager. Diese erlaubten sich nämlich gegenüber den Häftlingen viel größere willkürliche Schikanen, als das im Stammlager der Fall war. Kurze Zeit später wurde ich einer Gruppe von etwa [...] 1.500 Mann [...] zugeteilt, welche Panzergräben ausheben musste. Der Führer dieser Gruppe wurde Untersturmführer Hans Griem. [...] Wir begannen mit unserer Arbeit bei dem Ort Husum. [...] Ich [wurde] bereits zu Beginn meines Aufenthaltes in Husum zum Läufer und zu seiner Ordonnanz ernannt. [...] Zu meinen Aufgaben gehörte unter anderem: Außer meiner Läufertätigkeit [...] mußte ich die Wohnung von Griem aufräumen [...] und seine sämtlichen persönlichen Wünsche ausführen. [...]

Griem bestahl die Häftlinge in der Weise, daß er die Lebensmittelzuteilungen, insbesondere die Wurstrationen, beschnitt. Den auf diese Weise erzielten Überschuss an Wurst mußte ich auf Anweisung von Griem trocknen und dann in Päckchen verpacken, welche Griem an seine Frau Emma Griem schickte. [...] Außerdem schickte er derartige Päckchen noch an eine andere Frau. [...] Jedes dieser Pakete wog rund 20 Kilo. [...]

Wie ich schon gesagt habe, waren die Lebensverhältnisse in diesem Nebenlager, die unter seiner Leitung standen, auf Grund der primitiven Einrichtung sehr schlecht. Verschlechtert wurde die Lage noch durch die schwere Arbeit und durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse. Die Arbeit wurde nämlich im Winter unter freiem Himmel ohne Rücksicht auf das Wetter verrichtet, wobei während des ganzen Winters ständig Regen fiel; dazu kam die Verringerung der an sich schon geringen Verpflegungsrationen. [...]

Die von mir geschilderten Verhältnisse brachten die Häftlinge in manchen Fällen zu äußerster körperlichen Erschöpfung und verursachten außerdem alle möglichen Krankheiten. Allgemein herrschte im Lager Durchfall. Niemand interessierte sich für die kranken Häftlinge. Für sie wurde eine Baracke abgeteilt, wo sie ohne Betten und sogar ohne Pritschen auf bloßem Stroh schliefen. In dieser Baracke herrschte wegen des Fehlens auch nur der primitivsten ärztlichen Betreuung eine sehr hohe Sterblichkeit. In diese Baracken wollte niemand gehen, um den dort bestehenden Zustand festzustellen, denn es herrschte dort ein fürchterlicher Gestank. [...] Manchmal lagen sie [die



Kranken] neben Leichen, die bereits in Verwesung übergegangen waren. Ich schätze, daß dort im Laufe eines Vierteljahrs rund 300 Mann starben. [...] Abgesehen von der Sterblichkeit unter den kranken Gefangenen starben fast täglich einige Gefangene bei der Arbeit. [...]

Was den Hans Griem angeht, so möchte ich hinsichtlich seiner Person meine Aussage dahingehend ergänzen, daß er als Kommandant der Nebenlager [...] den ihm unterstellten SS-Leuten befohlen hat, die arbeitsunfähigen Häftlinge zu liquidieren. Diese Liquidierung nannte er Tötung der Gefangenen durch Spritzen. Diese Tätigkeit wurde in den Baracken des sogenannten Lagerlazaretts durchgeführt, wo sich die ausgezehrteten Gefangenen befanden. Den Befehl gab Griem dem Häftling, welcher gewissermaßen die Funktion des Lazarettleiters hatte. Griem gab den Befehl in der Weise, daß er mit der Hand winkte und dabei sagte „weg mit der Scheisse“. Dann kümmerte er sich nicht darum, wie die Häftlinge jeweils liquidiert wurden; er begnügte sich damit festzustellen, daß sein Befehl ausgeführt war.“

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans, u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.

<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)



A4: Aussage Michael Müller

„Ich war seit 1933 als politischer Häftling in verschiedenen Konzentrationslagern und Zuchthäusern und kam im Jahre 1941 in das KL. Neuengamme, und zwar im August. [...] Im Dezember 1941 wurde ich [...] zu dem Außenlager Wik auf Dars bei Greifswald verlegt. [...] Die Zustände in diesem Außenlager waren gut. Wir hatten reichlich Verpflegung. Der Ustuf. [SS-Untersturmführer] Griem hat sich dort, soweit mir bekannt ist, keine Übergriffe zuschulden kommen lassen. [...] Wir blieben dort bis 1942 und kamen dann nach Neuengamme zurück. [...] Ich wurde dann von Griem als Kapo für die Desinfektion eingesetzt. Diese Funktion habe ich ausgeübt, bis ich nach Husum kam. Dieses war im September 1944. Wir wurden mit 1000 Häftlingen nach Husum verlegt. [...] Lagerführer war Ustuf. Griem. Ich wurde in Husum von Griem wieder als Chefkoch eingesetzt. [...] Griem wurde nach etwa 2 Monaten nach Ladelund versetzt bzw. er mußte dieses Lager mit übernehmen. Er blieb aber auch für das Außenlager Husum der verantwortliche Lagerführer. [...] Die Verpflegung im Lager war sehr gut. Griem hatte schon vor dem Eintreffen der Häftlinge alles besorgt. [...] Ich selbst habe nur für die Wachmannschaften und die SS-Leute gekocht. Die Küche für die Häftlinge habe ich aber mit beaufsichtigt und das Fleisch und die übrige Verpflegung eingeteilt. [...]

Etwa im November 1944 ereignete sich folgender Vorfall: Eines Mittags hörte ich mehrere Schüsse, als ich in der Küche stand und Essen einteilte. Ich sah aus der Tür. Der Posten hatte sein Gewehr noch umgehängt. Von ihm konnten die Schüsse also nicht gekommen sein. Er sah in die Richtung des Apellplatzes, den ich von meinem Standpunkt aus nicht einsehen konnte. Ich lief zum Apellplatz und sah, daß der Ustuf. Griem dort stand und eine Pistole in der Hand hatte. Etwa 5m von ihm entfernt lagen 2 oder 3 Häftlinge. Die waren leblos und bewegten sich nicht mehr. Ustuf. Griem rief mir zu ‚Michel, bin ich nicht ein guter Schütze? Da liegen sie, die Kartoffeldiebe.‘ [...] Ich sah dann, daß Klinger [ein SS-Angehöriger] wegging, mit Griem sprach und dann [...] in den Kartoffelkeller ging. Als er zurück-kam, nahm er aus seiner Tasche einige Kartoffeln und steckte sie den Toten in die Taschen. [...]

In Husum sind während der Zeit viele Tote gewesen. Ich meine, daß etwa 600 Häftlinge verstorben sind. Genau kann ich mich auf diese Zahl aber nicht festlegen. Sie sind teilweise auch durch die Mißhandlungen der Kapos umgekommen. Größtenteils sind sie aber durch Erkältungskrankheiten – Lungenentzündungen usw. – gestorben. Die Häftlinge mussten barfuß in den mit Wasser gefüllten Panzergraben arbeiten. [...]

Am 20.12.1944 wurde das ganze Außenlager Husum nach Neuengamme zurückgebracht.



Klinger hatte [andernorts] etwa 12 Häftlinge, die nicht mehr arbeiten konnten, zum ‚Baden‘ geschickt. Er hat sie in den betonierte Löschteich getrieben. Wenn ein Häftling sich an den schrägen Wänden des Löschteiches hochziehen wollte, hat er ihnen auf die Finger getreten. Es sind alle Häftlinge ertrunken. Griem hat dabei gestanden und zugesehen. Ich habe dieses selbst gesehen.“

„Die Angaben des Zeugen Sokol wurden mir hier vor Beginn der Vernehmung vorgelesen. Ich muß dazu sagen, daß ich mich wundere, daß Sokol den Griem in seinen Aussagen belastet. Sokol war seit seiner Einlieferung in das KL. Neuengamme im Herbst 1943 der Putzer von Griem und war mit ihm auch auf allen Außenkommandos. Es war zwischen beiden immer ein sehr enges Verhältnis.“

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans, u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.

<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

V5: Aussage Erik Balslev

„Der Zeuge sagte aus, dass er am 13. November 1944 zum Lager in Neuengamme gebracht wurde und gegen Neujahr zum Lager in Dalum, wo er am 3. Januar 1945 ankam. Hier war er bis zum 20. März 1945, als er zurück nach Neuengamme gebracht wurde, wo er dann bis zum 15. April blieb. Der Beschuldigte Griem war Lagerkommandant im Dalum-Lager. [...]

Der Zeuge war einmal dabei, als ein Krankentransport vom Lager Husum ankam. Es handelte sich um 52 Gefangene, die alle in einen Güterwagen gepfercht waren. Bei der Ankunft waren 28 tot, während die anderen eigentlich nur noch lebende Skelets waren. Der Zeuge ist der Ansicht, dass Griem, der in Husum Lagerkommandant gewesen sei, für diesen Transport die Verantwortung trägt.“

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans, u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.

<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)



Vordruck Anklagepunkte

1. Straftat (Bitte ankreuzen): Mord Beihilfe zu Mord

Vorwurf: _____

Tatort, Tatzeit und ggf. Zeuge(n): _____

2. Straftat (Bitte ankreuzen): Mord Beihilfe zu Mord

Vorwurf: _____

Tatort, Tatzeit und ggf. Zeuge(n): _____

3. Straftat (Bitte ankreuzen): Mord Beihilfe zu Mord

Vorwurf: _____

Tatort, Tatzeit und ggf. Zeuge(n): _____

(Weiter auf der nächsten Seite)



4. Straftat (Bitte ankreuzen): Mord Beihilfe zu Mord

Vorwurf: _____

Tatort, Tatzeit und ggf. Zeuge(n): _____

5. Straftat (Bitte ankreuzen): Mord Beihilfe zu Mord

Vorwurf: _____

Tatort, Tatzeit und ggf. Zeuge(n): _____

6. Straftat (Bitte ankreuzen): Mord Beihilfe zu Mord

Vorwurf: _____

Tatort, Tatzeit und ggf. Zeuge(n): _____

7. Straftat (Bitte ankreuzen): Mord Beihilfe zu Mord

Vorwurf: _____

Tatort, Tatzeit und ggf. Zeuge(n): _____



Rollenkarte: Verteidiger:in

Die Aufgabe der Verteidigung ist es, im Gerichtsprozess dem:der Angeklagten beizustehen. Somit müssen Sie das Gericht davon überzeugen, dass Ihr:e Mandant:in freigesprochen wird (für unschuldig gehalten wird) ist oder eine möglichst geringe Strafe erhält. Hierfür haben Sie verschiedene Möglichkeiten. In V3 finden Sie einige Strategien.

Im heutigen Fall geht es um Hans Otto Hermann Griem. Von 1943 bis 1945 war er Leiter verschiedener Konzentrationslager (KZ) der Nationalsozialisten. Er wird beschuldigt, in dieser Zeit Häftlinge ermordet zu haben. Die Kriterien für einen Mord finden Sie in V4. Nicht jede Situation, in der ein Mensch ums Leben kommt, ist auch ein Mord.

Die Hauptverhandlung heute beginnt mit einer Befragung des Angeklagten zum Namen, Ort und Tag der Geburt, dem Familienstand, Beruf, Wohnort, der Wohnung und Staatsangehörigkeit. Da in Abwesenheit verhandelt wird, übernehmen Sie die Antworten. Die Angaben hierzu finden Sie in V1.

Danach folgt die Verlesung der Anklageschrift. Hierauf hat der Angeklagte die Möglichkeit, sich zu äußern. Verlesen Sie daher bitte die Aussage des Angeklagten (V2).

Im Anschluss daran folgt die Beweisaufnahme. Sie haben das Recht, Fragen an die Zeug:innen und Sachverständigen zu stellen. (Auch wenn die Zeug:innen nicht anwesend sind, werfen Sie Fragen, die sich an diese richten, an dieser Stelle auf.) Weiter haben Sie nach jeder Befragung das Recht, sich zu äußern. Wenn Sie nicht von dem:der Vorsitzenden aufgerufen/gefragt werden, aber etwas sagen wollen (zum Beispiel, um auf die Staatsanwaltschaft zu antworten), bitten Sie um das Wort (Rederecht). Betrachten Sie dies aber nicht als Hürde, sondern beteiligen Sie sich!

Verlesen Sie an geeigneter Stelle auch die weitere Aussage von Griem (V5) und (wenn dies aus Ihrer Sicht sinnvoll ist) die Aussage von Jörgen Lind (V6).

Nach Ende der Beweisaufnahme halten Sie ein sogenanntes Plädoyer. In diesem führen Sie Ihren Standpunkt und Ihre Auffassungen zum Geschehen noch einmal aus.

Hinweis: Teilen Sie sich die Aufgaben gut auf und achten Sie auf die Zeit. Machen Sie sich während der Verhandlung auch von der Argumentation der Gegenseite und vor allem von den Aussagen der Zeug:innen Notizen. Dies kann hilfreich sein, um Ihre eigene Argumentation darauf aufzubauen.



4. Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig	a) 570,- bis 580,- DM monatl. netto
	b) " " "
5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend — b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) geschieden
	b) Erna Griem geb. Heiligenberg
	c) nicht bek.
	d) Hausfrau
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) 2
	b) 26 und 24 Jahre
7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben) c) Vormund*, Pfleger* oder Bewährungshelfer*, Vor- und Zuname Beruf Wohnung	a) Karl Griem Uhrmacher verstorben
	b) Frieda geb. Breust Hausfrau verstorben
	c)
8. Staatsangehörigkeit (jetzt und evtl. früher)	DR
9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentl. Rechts (Schöffe oder Geschworener — Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter — Vormundschaften oder Pflegschaften — Bewährungshelfer — sonstige Ehrenämter)	keine
10. Personalausweis Reisepaß, sonstige Ausweise und Berechtigungs- scheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wander- gewerbeschein, Legitimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsenpatent, Unterbringungsschein nach Ge- setz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Spreng- meisterschein, Wehrrfassungsbeseinigung	Nr. B 055 2022 lag vor
Vorstrafen Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetzt — bedingte Entlassung bewilligt) — nach eigenen Angaben — zutreffendes durchstreichen	angebl. keine

4-143

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans, u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.

<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)



V2: Aussage Hans Otto Hermann Griem

Unten steht eine Aussage von Griem zum Verfahren. Bitte verlesen Sie diese, wenn Griem um eine Stellungnahme (direkt nach der Verlesung der Anklageschrift) gebeten wird.

„Mir ist hier eröffnet worden, daß ich wegen meiner ehemaligen Tätigkeit als Lagerführer des Lagers Ladelund vernommen werden soll. Durch die Vernehmungsbeamten wurde ich darauf hingewiesen, daß ich vor der Kriminalpolizei keinerlei Angaben zu machen brauche. Ich habe jedoch nichts zu verschweigen und möchte daher hier meine Aussage machen.

a. Lebenslauf

Nach meiner Schulentlassung lernte ich den Beruf des Mechanikers. Nach der abgeschlossenen Lehre arbeitete ich fast ununterbrochen. Im Jahr 1930 trat ich in die Partei ein. 1933 kam ich zur allgemeinen SS. Im Jahr 1940 wurde ich eingezogen und kam zum 12. Totenkopf-Regiment in die 5. Kompanie. [...] Die 5. Kompanie, der ja auch ich angehörte, wurde nach Neuengamme zur Lagerbewachung abgestellt. Dieser Wachkompanie gehörte ich von 1940 bis 1943 an. [...]

Im Jahre 1943 wurde ich von Neuengamme nach Husum mit einer größeren Anzahl von Häftlingen verlegt. Das muß etwa im Spätherbst gewesen sein.

In Husum hatten wir die Aufgabe, Panzergräben zu bauen. Hier verblieben wir etwa ein halbes Jahr. [...] So kam es, daß wir wieder nach Neuengamme verlegt wurden. In Neuengamme blieb ich höchstens 6 Wochen. Danach erhielt ich erneut den Auftrag, mit einem Kommando an Häftlingen zum Bau von Panzergräben abzurücken. wir wurden nach Ladelund transportiert. [...]

b. Tätigkeit als Lagerführer im Arbeitslager Ladelund

Ich war seinerzeit als SS-Untersturmführer Lagerkommandant des genannten Lagers. [...] Die Stärke des Lagers betrug etwa 2000 Häftlinge. Zur Bewachung waren 2 Kompanien Marine-Artillerie eingesetzt. [...]

Die Behandlung der Häftlinge war ordnungsgemäß. Ich habe niemals beobachtet, daß irgendwelche Häftlinge mißhandelt worden sind oder daß sie menschenunwürdig behandelt wurden. Ich habe niemals Häftlinge mißhandelt oder in irgendeiner Weise gequält. Das gilt auch für meine Mitarbeiter. Ob meine Mitarbeiter in meiner Abwesenheit irgendwelche Mißhandlungen begangen haben, kann ich jedoch nicht angeben. Die Möglichkeit kann jedoch bestanden haben, solch Vorfälle wurden mir jedoch nicht gemeldet. Von den Bewachungsmannschaften möchte ich jedoch mit Sicherheit sagen, sind Übergriffe zu keiner Zeit erfolgt. Die Verpflegung im Lager war nach meiner Überzeugung gut. Infolge Hungers sind keine Häftlinge verstorben. Ich möchte jedoch betonen, daß wir



verschiedentlich mit Transporten aus dem KL Neuengamme kranke Häftlinge nach Ladelund bekamen. Diese Kranken sind dann teilweise auch verstorben. Zahlen über die Toten kann ich nicht angeben. Der Sanitäter mußte die Toten dem KL-Führer nach Neuengamme melden. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß diese Angelegenheit mir nicht oblag. Ich gebe zu, daß meine Angaben zu diesem Punkt etwas eigentümlich wirken. Ich ... bleibe jedoch bei meinen Angaben. [...]

Weitere Angaben kann ich trotz schärfsten Nachdenkens nicht machen. Ich habe meine Aussage nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und habe bewußt nichts verschwiegen.“

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans, u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.

<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

V3: Mögliche Strategien für die Verteidigung

Untenstehend finden Sie einige mögliche Strategien zur Verteidigung. Überlegen Sie sich für die Verhandlung eine Gesamtstrategie. Wählen Sie dafür eine oder auch mehrere Einzelne, welche Sie für am geeignetsten halten. Ihre Strategie kann sich auch im Laufe des Verfahrens ändern. Nutzen Sie auch verschiedene Strategien für die verschiedenen Vorwürfe. Generell gilt: Je mehr Sie zur Verteidigung Ihres Mandanten vorbringen können, desto besser. Gehen Sie auf jeden Anklagepunkt ein. Seien Sie sich auch bewusst, was Griem selbst zu den Vorwürfen sagt.

- Leugnen oder widerlegen Sie, dass der Angeklagte am Tatort war. Er kann für die Tat nur verurteilt werden, wenn dies erwiesen ist.
- Leugnen oder widerlegen Sie, dass der Angeklagte die Tat begangen hat. Er kann für die Tat nur verurteilt werden, wenn dies erwiesen ist.
- Versuchen Sie, ein möglichst positives und unbelastetes Bild vom Angeklagten zu zeichnen. (Auch wenn das keinen direkten Einfluss zu haben scheint: Wenn es Aussage gegen Aussage steht und es unwahrscheinlich scheint, dass der Angeklagte die Tat begangen hat, wird er eher freigesprochen).
- Zeigen Sie auf, dass der Tatbestand „Mord“ nicht erfüllt ist, d.h. die genauen Kriterien nicht erfüllt wurden (oder auch keine Tötungsabsicht vorliegt) (siehe V4). So kann er nicht dafür verurteilt werden. (Hier lohnt es sich, genau hinzuhören, was die Staatsanwaltschaft dem



Angeklagten vorwirft. Auch Beihilfe zu Mord erfordert ein aktives Handeln! Falls dies dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden kann, ist dies nicht gegeben).

- Zeigen Sie auf, dass der Angeklagte nach den damaligen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen richtig gehandelt hat (Zwar bestanden schon die §211 Mord und §27 Beihilfe, jedoch wurden diese in Arbeitslagern ausgesetzt). Was damals rechtens war, kann jetzt nicht unrecht sein. (Grundgesetz, Artikel 103, Absatz 2: Eine Tat darf nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.)

Wie können die Strategien angewendet werden:

- Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, die zusätzliche Zeugenaussage zu verlesen.
- Zweifeln Sie Beweismittel und Aussagen auf ihre Richtigkeit an.
- Zeigen Sie, dass Zeug:innen möglicherweise nicht wahrheitsgemäß aussagen oder voreingenommen sind (die Glaubwürdigkeit der Zeug:innen). Besonders, bei Ereignissen, die schon lang zurückliegen und sich Zeug:innen nur vage erinnern können, ist dies gut möglich. (Auch wenn es nicht unbedingt erfolgsversprechend ist und ein schwieriger Grad ist (Den Zeugen vorzuwerfen, die Ermordungen durch die Nationalsozialisten seien alle erfunden, geht natürlich nicht), ein Versuch, die Glaubwürdigkeit zu schwächen, ist es wert. Auch das Aufzeigen von Widersprüchen in den Aussagen der Zeugen schmälert die Glaubwürdigkeit.)
- Stellen Sie Ihren Zweifel an der Schuld des Angeklagten in Ihren Aussagen vor und argumentieren für seine Unschuld (oder zumindest, warum er nicht für die in der Anklage genannten Verbrechen verurteilt werden kann). Nutzen Sie dafür besonders das Rederecht zwischen den Aussagen der Zeug:innen (Die Strategien hierfür stehen auf der vorangegangenen Seite).



Welche Punkte die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten vorwirft, kann unterschiedlich sein. Die genaue Auflistung erhalten Sie zu Prozessbeginn. Bereiten Sie sich schon einmal darauf vor, dass folgende Punkte darunter sein könnten. Wenn Sie genügend Zeit haben, überlegen Sie, welche Strategie Sie jeweils anwenden wollen.

- Nachdem ein Zeuge Schüsse gehört hätte, habe er Griem mit einer Pistole neben zwei oder drei toten Häftlinge gesehen haben. Er hätte gesagt: „Michel, bin ich nicht ein guter Schütze? Da liegen sie, die Kartoffeldiebe“. Danach hätte sich Griem mit Klinger (einem SS-Angehörigen) unterhalten. Kurz darauf sei Klinger zurückgekommen und hätte den Toten Kartoffeln in die Taschen gesteckt.
- Klinger soll 12 Häftlinge in einen Löschteich getrieben haben. Wenn einer versucht hätte, sich am Rand hochzuziehen, hätte Klinger ihm auf die Füße getreten. Alle Häftlinge seien ertrunken. Griem habe dabei zugesehen.
- Allgemein wären die Lebensbedingungen im Lager schlecht gewesen:
- Die schon geringen Verpflegungsrationen wären durch Griem weiter verringert worden. Den Überschuss hätte er unter anderem an seine Frau geschickt.
- Die schwere Arbeit und die Witterung hätten diese weiter verschlechtert. Zudem hätten die Aufseher die Häftlinge misshandelt.
- Der Gesundheitszustand der Häftlinge wäre katastrophal gewesen, Krankheiten breiteten sich aus.
- (Anmerkung: Im Lager Husum-Schwesing kamen etwa 300 der etwa 2.500 Häftlinge innerhalb von drei Monaten um. Im Lager Ladelund starben etwa 300 der etwa 2.000 Häftlinge während der eineinhalb Monate, in denen es bestand. Beide Lager führte Griem.)
- Von einem Gefangenentransport aus Husum seien von 52 Häftlingen 28 tot angekommen und die Übrigen nur als lebende Skelette. Der Zeuge ist der Ansicht, dass Griem für die Transporte die Verantwortung trug.
- Griem soll befohlen haben, arbeitsunfähige Häftlinge zu töten. Den Befehl habe er gegeben, indem er mit der Hand winkte und sagte: „Weg mit der Scheiße“. An der Tötung hätte er sich aber nicht beteiligt.



V4: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

Da alle anderen Straftatbestände (zum Beispiel fahrlässige Körperverletzung) verjährt sind, muss ein Mordmerkmal erfüllt sein.

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)



V5: Aussage Hans Otto Hermann Griem

An geeigneter Stelle bitte die folgende Aussage vollständig verlesen:

„Die Aussage des Zeugen Sokol [...] wurde mir hier vorgehalten. An Sokol erinnere ich mich ganz genau, denn er war mein Putzer. Die Angaben des S. sind unwahr. Ich habe niemals Gefangene geschlagen, diese können deshalb in Folge der Schläge nicht gestorben sein. Wann S[okol] diese Beobachtung gemacht haben könnte, ist mir vollkommen unerklärlich. [...] Die Angaben des Zeugen S. über die Verpflegung sind ebenfalls unwahr. Die Verpflegung der Häftlinge war gut, daß möchte ich nochmal betonen. Sie entsprach der Versorgung der Zivilbevölkerung. Wenn in diesem Zusammenhang davon gesprochen wird, daß ich Lebensmittel gestohlen hätte, so möchte ich auch in diesem Punkt sagen, dass diese Angaben unwahr sind. [...]

Wenn mir hier vorgehalten wird, daß in der Zeit von November/Dezember 1944 etwa 500 Menschen gestorben sein sollen, so wie es der Zeuge S. angibt, so möchte ich auch hier sagen, dass mir der Vorfall nicht bekannt geworden ist. [...] Ich möchte höchstens angeben, daß diese Personen infolge von Krankheit verstorben sind. Eine konkrete Erinnerung an die Anzahl der Verstorbenen im Lager Ladelund habe ich überhaupt nicht mehr. [...]

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans, u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.

<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

V6: Aussage Jörgen Lind

Diese Aussage kann an entsprechender Stelle in der Beweisaufnahme (dann vollständig) verlesen werden:

„Der Zeuge sagt danach aus, dass er im März/April 1944 von der geheimen Staatspolizei [...] verhaftet [...] und [...] 5 Monate vernommen wurde. Daraufhin wurde er im August 1944 ins KZ-Lager nach Neuengamme [...] überführt. Nach etwa 14 Tagen wurde er auf ein Arbeitskommando ins KZ-Lager kam. nach Husum geschickt und hier blieb er bis ungefähr Dezember 1944, als er zurück ins KZ-Lager Neuengamme zurückgebracht wurde. [...]

Auf die Frage, ob der Beschuldigte davon weiss, inwieweit der Beschuldigte Griem bei Hinrichtungen von Gefangenen im Konzentrationslager mitgewirkt hat, oder diese veranlasst hat, sagt der Zeuge,



dass er von mehreren solcher Hinrichtungen weiss, daß er sich aber nicht mehr dazu äussern kann, wie weit der Beschuldigte Griem mit diesen etwas zu tun gehabt hat.

Auf die Frage, ob der Zeuge Kenntnis von solchen Fällen hat, in denen sich der Beschuldigte Griem über eine Beschiessung der Gefangenen geäußert hat oder eine solche Beschiessung vorgenommen hat, sagt der Zeuge aus, dass er Äusserungen von dem Beschuldigten Griem in dieser Hinsicht nicht gehört hat. Der Zeuge hat Kenntnis von einem Fall in dem der Beschuldigte auf Gefangenen schoss und die Umstände waren folgende:

Der Zeuge arbeitete im Husumer Lager in der Kartoffelschälerei. Außer dem Zeugen hielten sich noch 20 bis 30 Gefangene in der betreffenden Baracke auf. Sie hörten Tumult draußen im Lager. Die anderen Gefangenen liefen aus der Baracke heraus. Der Zeuge jedoch, der gar nicht verstanden hatte, was vor sich ging, blieb in der Baracke. Kurz darauf wurde von draussen geschossen und einige Schüsse gingen durch die Wände der Baracke. Zwei seiner Mitgefangenen wurden von diesen Schüssen getroffen. [...] Der Zeuge hörte einige Tage später, dass der Gefangene gestorben war, da die Wunde, die bei dem Schuss entstanden war, sich entzündete. Unmittelbar nachdem die Schüsse gefallen waren, lief der Zeuge hinaus und sah jetzt den Beschuldigten Griem mit einer Pistole in der Hand herumlaufen und gleichzeitig schrie er, er würde es den Gefangenen schon noch beibringen zum Appell herauszukommen. [...]“

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans, u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.

<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)



Rollenkarte: Sachverständige:r Konzentrationslager allgemein

In der Hauptverhandlung wird versucht, das Geschehene möglichst genau zu rekonstruieren, damit das Gericht feststellen kann, ob die Anklage gerechtfertigt ist. Als Sachverständige:r unterstützen Sie daher das Gericht durch das notwendige Fachwissen. Da Ihre Aussage mit ausschlaggebend für eine Verurteilung sein kann, ist es wichtig, dass Sie alles Wichtige vorstellen und alle Sachverhalte Ihrer Kenntnis nach wahrheitsgemäß wiedergeben.

Vom Gericht wurden Sie als studierte:r Historiker:in geladen, um etwas über Konzentrationslager und die Außenlager zu berichten, damit es die Lager, über die verhandelt wird, besser einordnen kann. Bereiten Sie hierfür einen kurzen (3-minütigen) Vortrag vor. Gehen Sie auch auf die interne Struktur und den Alltag ein. Legen Sie einen Fokus auf die Situation im Jahr 1944. Der:die Vorsitzende:r ruft Sie zu Ihrem Vortrag auf. Anschließend können Ihnen Rückfragen gestellt werden. Für die Vorbereitung des Vortrages finden Sie unten die Materialien GA1 und GA2. Teilen Sie sich die Texte gerne auf.

Wenn Sie danach noch etwas beitragen/ergänzen wollen, etwas klarstellen wollen oder eine falsche Aussage von anderen berichtigen wollen, bitten Sie den:die Vorsitzende:n um das Wort (Rederecht). Betrachten Sie dies aber nicht als Hürde, sondern beteiligen Sie sich!

GA1: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager

Die Konzentrationslager stellten das zentrale Herrschaftsinstrument des nationalsozialistischen Regimes dar: Politische Oppositionelle sowie rassistisch und sozial Verfolgte konnten ohne Gerichtsurteil und auf unbestimmte Zeit in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Schätzungsweise 800.000 bis zu einer Million Menschen starben in diesen Stätten brutalster Willkür durch Arbeit, Hunger, Gewalt oder gezielte Tötungen, nur etwa 300.000 Häftlinge erlebten die Befreiung bei Kriegsende. Zudem existierten andere NS-Lagertypen, die nach formalen Kriterien keine Konzentrationslager darstellten. [...] An die sechs Millionen Menschen starben insgesamt in den Konzentrations- und Vernichtungslagern. [...]

Die „frühen Lager“ 1933 – 1934

Unmittelbar nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 begann der offene Terror gegen die politische Opposition. [...] Zu den ersten Opfern gehörten vor allem Kommunistinnen und Kommunisten, Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter sowie persönliche Gegnerinnen und Gegner lokaler NS-



Funktionäre. Sie wurden in ihren Heimatorten in Kellerräumen oder anderen improvisierten Haftstätten, in "Schutzhaftabteilungen" von Polizei- und Justizhaftanstalten sowie in mindestens 70 Lagern eingesperrt und gefoltert. Mehrere hundert Inhaftierte wurden ohne Gerichtsurteil ermordet. Der entfesselte Terror sollte die Bevölkerung einschüchtern und abschrecken; rasch wurden diese frühen Lager zum Synonym für den Staatsterror.

Zentralisierung und Institutionalisierung 1934 – 1935

[...] Heinrich Himmler, „Reichsführer-SS“ und Leiter der politischen Polizei der Länder, ernannte Theodor Eicke am 4. Juli 1934 zum „Inspekteur der Konzentrationslager“, dem fortan alle Lager organisatorisch unterstanden. Eicke [...] begann mit der systematischen Umstrukturierung der Lager. [...]

Radikalisierung der NS-Rassenpolitik und neue Häftlingsgruppen 1935 – 1939

Nach [...] der Grundsatzentscheidung Adolf Hitlers für ein Fortbestehen des SS-Konzentrationslagersystems wurden die Konzentrationslager zunehmend auch zu einem Instrument der radikalisierten NS-Rassenpolitik. Gestapo und Kripo verschleppten nun auch Menschen in Konzentrationslager, die aus rassistischen und sozialdarwinistischen Gründen [...] verfolgt wurden. [...]

Ausbau der Konzentrationslager 1936 – 1939

Die intensivierten Kriegsvorbereitungen seit 1936 führten zu einer Umstrukturierung und Ausweitung des Lagerwesens. [...] Die Konzentrationslager wurden zunehmend zu Stätten der Zwangsarbeit, mittels derer die SS versuchte, die Arbeitskraft der Lagerhäftlinge für militärische und zivile Bauvorhaben des Regimes auszunutzen. [...]

Die ersten Kriegsjahre und die Konzentrationslager 1939 – 1941

Direkt nach Kriegsbeginn verhafteten Gestapo und Kripo tausende potenzieller [...] Kriegsgegnerinnen und -gegner [sowie Jüdinnen und Juden]. [...] Die Einlieferungszahlen überstiegen die vorhandenen Unterbringungskapazitäten, so dass [...] katastrophale Versorgungsverhältnisse herrschten. [...] Insgesamt stieg die Sterblichkeitsrate in den Konzentrationslagern stark an, nicht zuletzt aufgrund der mörderischen Bedingungen der Häftlingsarbeit: in Dachau beispielsweise von vier Prozent in 1938 auf 36 in der ersten Kriegshälfte. [...] Mit der Verschärfung der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, die es der Gestapo erlaubten, Hinrichtungen ohne Todesurteil vorzunehmen, wurden die Konzentrationslager seit 1939 auch zu Exekutionsorten. [...]



Ausweitung der Zwangsarbeit 1942 – 1945

[...] Immer mehr Menschen wurden vor allem aus Osteuropa in die Konzentrationslager verschleppt, um die Kriegsproduktion unter brutalen Arbeitsbedingungen zu steigern. Allein in den ersten acht Monaten 1943 starben rund 60.000 der nun insgesamt 220.000 Häftlinge an den Folgen der Zwangsarbeit, Unterernährung und Seuchen. [...] Mit dem sprunghaften Anstieg des Arbeitseinsatzes veränderte sich auch die Gestalt des Lagersystems: Bis 1944 waren 22 Konzentrationslager eingerichtet worden, um die sich ab dem Winter 1943/44 ein flächendeckendes Netz aus über 1.200 Außen- und Nebenlagern legte. [...]

Planmäßige Massentötungen in den Konzentrationslagern 1941 – 1945

Parallel zur Ausweitung der Sklavenarbeit wurden die Konzentrationslager in den Dienst einer radikalisierten Rassenpolitik gestellt, die im Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion, in gezielten Tötungen an kranken und behinderten Menschen sowie im systematischen Massenmord an der jüdischen sowie der Roma- und Sinti-Bevölkerung kulminierte. [...]

Das letzte Kriegsjahr

1944/1945 fand das KZ-Lagerwesen seinen infernaln Höhepunkt. Kripo und Gestapo nahmen noch einmal massenhafte und wahllose Verhaftungen vor, um in der zusammenbrechenden Kriegsgesellschaft jeden Widerstandswillen auszuradieren. Die Zahl der Häftlinge stieg von 524.000 im August 1944 auf 714.000 Anfang 1945. Gleichzeitig verschlechterten sich die Überlebenschancen in den Lagern dramatisch, da die Versorgung der Häftlinge nun unter das Existenzminimum gesunken war. [...]

Quelle: Wenige, Nicola: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. 2006.

<https://www.bpb.de/themen/holocaust/ravensbrueck/60677/das-system-der-nationalsozialistischen-konzentrationslager/> (zuletzt abgerufen am 09.06.2022)



GA2 Konzentrationslager

[...] Die Konzentrationslager wurden im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten von Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) errichtet. Es bestanden schließlich rund 1000 Konzentrations- und Nebenlager sowie sieben Vernichtungslager. Sie dienten der Ermordung von Millionen Menschen, der Beseitigung politischer Gegner, der Ausbeutung durch Zwangsarbeit, medizinischen Menschenversuchen und der Internierung von Kriegsgefangenen. Das Lagersystem stellte ein wesentliches Element der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft dar. Weite Zweige der deutschen Industrie profitierten direkt oder indirekt von ihm. [...]

Insgesamt gab es unter der Inspektion der Konzentrationslager 24 KZ-Stammlager, denen zuletzt weit über 1.000 Außenlager, zum Teil unter der Bezeichnung „Außenkommando, -lager, Nebenlager“, organisatorisch unterstellt waren. [...] Die Stammlager waren im Deutschen Reich die Konzentrationslager Arbeitsdorf (bei Wolfsburg), Bergen-Belsen, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg, Groß-Rosen, Hinzert, KZ Mittelbau-Dora (bei Nordhausen), KZ Mauthausen, Neuengamme, Ravensbrück, Sachsenhausen, Niederhagen-Wewelsburg und Stutthof. [...]

Waren die Häftlinge als Arbeitskräfte nicht bzw. nicht mehr einsetzbar, wurden sie im KZ vor Ort umgebracht oder meist in eines der sieben Vernichtungslager oder besonders in der Endphase des Systems ab 1944 in eines der Sterbe-Außenlager deportiert. „Außenkommandos“ waren ansonsten Arbeitsstellen, zu denen die Gefangenen während der jeweiligen Arbeitstage vom KZ aus hinmarschieren mussten und danach dorthin wieder zurückkehrten. [...]

Im Unterschied zu Arbeitslagern des allgemeinen historischen Typus diente im nationalsozialistischen Deutschland die Ausbeutung der Arbeitskraft der KZ-Häftlinge in erster Linie zu deren Vernichtung durch Arbeit, also deren Ermordung durch die dortigen Arbeits- und Lebensbedingungen. Allein die Nahrungsmittelzuweisungen lagen unter dem Existenzminimum bei körperlicher Arbeit. Die Zustände, unter denen Menschen in Arbeitslagern interniert wurden, waren in dem von der IKL [zentralen SS-Verwaltungs- und Führungsbehörde für die nationalsozialistischen Konzentrationslager] zentral bestimmten Rahmen von der jeweiligen Lagerkommandantur abhängig. Wer keine Arbeit mehr leisten konnte und noch nicht den unmenschlichen Bedingungen oder der Willkür des Lagerpersonals zum Opfer gefallen war, wurde ermordet. Diejenigen Kranken, die nicht in voraussichtlich vier Wochen wieder arbeitsfähig waren, wurden vom medizinischen Personal mit Phenol oder anderen Mitteln zu Tode gespritzt (ermordet) oder in Sammeltransporten in die Vernichtungslager geschickt (Selektion). In den Konzentrationslagern überlebten viele Gefangene die Bedingungen bei der Zwangsarbeit nur wenige Wochen. [...]



Praktisch die gesamte deutsche Großindustrie missbrauchte KZ-Häftlinge in großem Umfang im Kriegsverlauf als Zwangsarbeiter. [...]

In der Regel waren die KZ strikt nach Geschlechtern getrennt. Die meisten der Konzentrationslager waren Männerlager. [...]

Bei einer weiteren, Teile-und-Herrsche-Strategie genannten Führungsmethode wurden Funktionshäftlinge quasi als Hilfspolizei eingesetzt. [...] Ein [sogenannter] Kapo musste im Auftrag der SS die Arbeit der Häftlinge anleiten und wurde für die Ergebnisse verantwortlich gemacht. Bei „erfolgreich“ ausgeführtem „Auftrag“ wurden sie mit „besonderen“ Vergünstigungen, zum Beispiel Alkohol, besseren Essensrationen belohnt.

Der Tagesablauf für die Gefangenen war in den meisten Konzentrationslagern davon geprägt, dass ihre Arbeitskraft von Morgengrauen bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden sollte. Hier ein Beispiel aus dem Konzentrationslager Flossenbürg bei Weiden. [...]

4:00 Uhr/5:00 Uhr	Wecken (Sommer/Winter)
5:15 Uhr	Zählappell
6:00–12:00 Uhr	Arbeitszeit
12:00–13:00 Uhr	Mittagessen (einschließlich Ein- und Ausgangszeit)
13:00–18:30 Uhr	Arbeitszeit
19:00 Uhr	Zählappell (Dauer ca. 1 Stunde)
20:45 Uhr	„Alles in die Baracken“
21:00 Uhr	„Alles in die Betten“ – „Licht aus“ [...]

Bei der Aufnahme in ein KZ wurde den Häftlingen das Kopfgeschoren und die Privatkleidung abgenommen. Anstelle ihres Namens erhielten sie eine Häftlingsnummer. [...]

Bei den täglichen Zählappellen auf dem Appellplatz kontrollierte die SS die Vollständigkeit der Gefangenen. Fehlten beim Appell Häftlinge, dann wurde Alarm wegen eines Fluchtversuchs ausgelöst. [...] Die Appelle wurden auch als Kollektivstrafe für die Häftlinge eingesetzt.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Konzentrationslager> (zuletzt abgerufen am 09.06.2022)



Rollenkarte: Sachverständige:r Konzentrationslager in Schleswig-Holstein

In der Hauptverhandlung wird versucht, das Geschehene möglichst genau zu rekonstruieren, damit das Gericht feststellen kann, ob die Anklage gerechtfertigt ist. Als Sachverständige:r unterstützen Sie daher das Gericht durch das notwendige Fachwissen. Da Ihre Aussage mit ausschlaggebend für eine Verurteilung sein kann, ist es wichtig, dass Sie alles Wichtige vorstellen und alle Sachverhalte Ihrer Kenntnis nach wahrheitsgemäß wiedergeben. Der Angeklagte ist Hans Otto Hermann Griem. Er wird beschuldigt, KZ-Häftlinge ermordet zu haben.

Vom Gericht wurden Sie als studierte:r Historiker:in geladen, um etwas über die Außenlager Husum-Schwesing und Ladelund damit es die Lager, über die verhandelt wird, besser einordnen kann. Bereiten Sie daher einen kurzen (4-minütigen) Vortrag vor. Berücksichtigen Sie neben den Eckdaten zu Lagern auch die Lebensbedingungen. Erklären Sie zudem Aufbau und Kontext der Lager. Der:die Vorsitzende:r ruft Sie hierzu auf. Anschließend können Ihnen Rückfragen gestellt werden. Für die Vorbereitung des Vortrages finden Sie unten die Materialien GS1, GS2, GS3, GS4, GS5 und GS6. Lesen Sie bitte auf jeden Fall GS1. Teilen Sie sich die übrigen Texte gerne auf.

Wenn Sie danach noch etwas beitragen/ergänzen wollen, etwas klarstellen wollen oder eine falsche Aussage von anderen berichtigen wollen, bitten Sie den:die Vorsitzende:n um das Wort (Rederecht). Betrachten Sie dies aber nicht als Hürde, sondern beteiligen Sie sich!

GS1: Das Lagersystem

Seit der Machtübernahme errichtete das NS-Regime, um politische und ideologische Gegner auszuschalten. Nach Kriegsbeginn dienten auch im besetzten Europa Konzentrationslager als Herrschaftsinstrument. In der zweiten Kriegshälfte richtete die SS etwa 1000 KZ-Außenlager ein, in denen Arbeitskräfte für Bauprojekte der SS und für die Rüstungsindustrie eingesetzt wurden. Über 400 000 Häftlinge zwang die SS 1944/45 zur Arbeit in der deutschen Kriegswirtschaft. Sie gehörten damit an vielen Orten – wie in Ladelund – zum deutschen Kriegsalltag.

Neben den Außenlagern des KZ Neuengamme bestanden in der Region weitere Lager: Zivile Zwangsarbeiter wurden, falls sie nicht in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, in der Nähe von Firmen untergebracht. [...]

Quelle: Alsen, Raimo und Königseder, Angelika: Das KZ im Dorf. Geschichte und Nachgeschichte des Außenlagers Ladelund. Berlin, 2017. S. 25



GS2: „Eine dreimonatige Hölle und ein Massenmord ohne Sinn“ – die Konzentrationslager Husum-Schwesing und Ladelund 1944

Husum-Schwesing und Ladelund zählten zu den insgesamt 87 Außenlagern des südöstlich von Hamburg gelegenen KZ Neuengamme. [...] Die Lebensverhältnisse in den Außenlagern waren sehr unterschiedlich. In Rüstungsbetrieben, die auf Spezialisten angewiesen waren, [...] blieb die Mortalität relativ gering. Höher war sie bei Bauvorhaben. [...] Die höchste Sterblichkeitsrate hatten die Konzentrationslager Husum-Schwesing und Ladelund. Die Errichtung dieser Außenlager ging auf Befürchtungen zurück, es könne der alliierten Landung in der Normandie vom 6. Juni 1944 noch eine weitere Invasion an der deutschen Nordseeküste folgen. Mit Führerbefehl vom 28. August 1944 wurde die Befestigung der Küste mit Stellungen und Panzergräben („Friesenwall“) angeordnet. [...] Der Bau dieser Anlagen erforderte einen enormen Einsatz menschlicher Arbeitskraft. Alles, was noch verfügbar war – nämlich Jugendliche, Frauen und ausländische Zwangsarbeiter – wurde dazu im Spätsommer 1944 eingesetzt. Aber es reichte nicht, so dass KZ-Häftlinge in drei Außenlagern hinzukamen– ab 26. September in Husum-Schwesing [...] und ab 1. November in Ladelund. Diese Lager wurden im Dezember 1944 aufgelöst. [...] Husum-Schwesing war der Prototyp dieser Panzergraben-Außenkommandos. Der erste Transport mit rund 1.500 Häftlingen traf dort am 26. September 1944 ein. Die Gefangenen kamen in ein Barackenlager. [...] Das Lager auf dem Gebiet der Gemeinde Schwesing war 1938/39 für maximal 400 Mann vom Reichsarbeitsdienst errichtet worden. Um das Gelände wurde ein doppelter Stacheldrahtzaun gezogen und an jeder Ecke ein Wachturm errichtet. Am 19. Oktober 1944 traf ein zweiter Transport mit rund 1.000 Häftlingen in Husum ein. Die Häftlinge des zweiten Kontingents wurden am 1. November 1944 nach Ladelund gebracht, wo zudem weitere 1.000 Gefangene direkt aus Neuengamme eintrafen. Auch das dortige Lager war in den 1930er-Jahren außerhalb des Dorfes für einige Hundert Männer des Reichsarbeitsdienstes errichtet worden. Es zählte nun 2.000 Häftlinge. Kommandant der nordfriesischen Konzentrationslager wurde der SS-Untersturmführer Hans Hermann Griem. 1902 in Spandau geboren, hatte er die Volksschule absolviert und dann als Rohrleger gearbeitet. Ab 1930 gehörte er der NSDAP und ab 1931 der SS an. Seit Juni 1940 war Griem bei der Wachmannschaft des KZ Neuengamme, Ende 1942 stieg er zum 2. Schutzhaftlagerführer auf, und von Anfang bis Juli 1944 war er Führer des Außenlagers Hannover-Stöcken. Griem trank viel und unterschlug in erheblichem Umfang Lebensmittel. Die Arbeitsleistung der Häftlinge wollte er durch Brutalität steigern und mit guten Arbeitsergebnissen bei seinen Vorgesetzten glänzen. Griem war – besonders unter Alkoholeinfluss– extrem gewalttätig. Er zählte zu den wenigen SS-Führern, die Gefangene 1944 noch persönlich prügeln, quälten und niederschossen. Das Verhalten Griems prägte auch das Vorgehen seiner Untergebenen und den gesamten Alltag in den Konzentrationslagern Husum-Schwesing und



Ladelund. [...] Das zeigte sich am Husumer „Blockführer“ Josef Klingler, einem rumäniendeutschen Bauern, der freiwillig zur SS gegangen war. Er führte ein regelrechtes Terror-Regiment, trampelte Häftlinge tot und prügelte so lange, bis die Gesäßknochen offenlagen. Das Verhalten Griems und Klinglers wirkte sich auf die „Kapos“ aus. Bei ihnen handelte es sich um skrupellose Häftlinge, die wegen persönlicher Vorteile ihre Mitgefangenen malträtierten. [...] Jedes Lager zählte zwei bis fünf SS-Angehörige. Hinzu kamen die Wachmannschaften – pro Lager etwa 150 bis 300 Mann. Bei ihnen handelte es sich um ältere Marinesoldaten, die nicht mehr front-tauglich waren. Sie misshandelten die Häftlinge nicht, schossen aber bei Fluchtversuchen befehlsgemäß scharf. Die größte Häftlingsgruppe in den nordfriesischen Konzentrationslagern waren die Niederländer. [...] Weitere größere Häftlingsgruppen in Husum kamen aus Frankreich, Polen und Dänemark. Unter den über 70 dänischen Häftlingen waren führende Widerstandskämpfer und zwei Polizeipräsidenten. Aus Deutschland und aus der Sowjetunion stammten kleinere Gruppen. [...] Einige wenige Häftlinge kamen aus Belgien, Italien, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Spanien und Griechenland. [...] Schon am Tag nach der Ankunft begann die Arbeit. Anfangs mussten die Häftlinge zu den bis zu 15 Kilometer entfernten Arbeitsstellen marschieren, später wurden sie per Bahn in die Nähe gebracht. Die Panzergräben sollten vier bis fünf Meter breit und dreieinhalb bis vier Meter tief sein; die Böschungen wurden bei einer Sohle von 50 Zentimetern abgeschrägt. Die Anlage solcher Gräben in der Marsch war eine Sisyphos-Arbeit, denn nach kurzer Zeit sammelte sich Wasser, und die Böschungen rutschten ab. Fast die Hälfte der Häftlinge stand im Wasser, die nächste knappe Hälfte auf der Böschung, und der Rest verteilte den Aushub. Der schwere, wassergetränkte Marschboden war nur mit großer Kraftanstrengung zu bewegen. Das bedeutete Schwerstarbeit bei Wind, Regen und Kälte, die im Herbst das Wetter in Nordfriesland bestimmen. Nur bei dichtem Nebel herrschte wegen Fluchtgefahr Arbeitsruhe. Den Arbeitseinsatz koordinierten besondere Bau-Einsatzstäbe. Die Ernährung war vollkommen unzureichend. Morgens gab es einen halbe Liter Ersatz-Kaffee. Mittags wurden knapp ein Liter dünne Suppe, 200 Gramm Brot mit etwas Margarine sowie bisweilen etwas Blutwurstausgegeben. Abends gab es gar nichts. Diese Rationen entsprachen etwa 700 bis 800 Kalorien, während bei normaler Arbeit 2.000 bis 2.500 und bei schwerer körperlicher Arbeit 3.000 bis 4.000 Kalorien erforderlich sind. Hinzu kam die schlechte Bekleidung. Die Häftlinge trugen ausgemusterte Zivil-Kleider, die auf dem Rücken mit gelben Kreuzen aus Ölfarbe markiert waren („Gelbkreuzler“), sowie Holzpantinen mit Lederriemen, die sich in die Füße einschnitten und zu tiefen Wunden führten. Hinzu traten Durchfall wegen der Mangelernährung und Infektionen auf Grund der Kälte und Nässe. Schon nach wenigen Wochen setzte ein Massensterben ein. Ende November 1944 waren zwei Drittel des KZ Husum-Schwesing „Krankenrevier“. Es gab aber weder medizinische Instrumente, noch Medikamente oder Verbandstoff. Der Häftlingsarzt Paul Thygesen stand dem



Massensterben hilflos gegenüber. Sein Bericht vom 25. November 1944 weist bei 1.000 Gefangenen 734 Kranke aus: 125 litten an Darmerkrankungen, 139 an inneren Erkrankungen (35 Schwäche-, 30 Fieberkrankheiten), 470 an Entzündungsfällen mit offenen Wunden, etc. [...] Allein im November 1944 starben 188 Häftlinge in Husum. Mindestens 750 Kranke wurden mit Transporten nach Neuengamme zurückgebracht und durch „frisches Menschmaterial“ – so Griem – ersetzt. Die Reaktionen der Bevölkerung auf die langen Züge der Häftlinge waren sehr unterschiedlich. Gleichgültigkeit herrschte vor. Die stinkenden Elendsgestalten, die auf dem Rückweg ihre Toten mit sich trugen, verursachten Abscheu und Ablehnung. [...] Das „Friesenwall“-Projekt war sinnlos. Im Wattenmeer konnte ohnehin kein schweres Gerät landen. Die Panzergräben in der Marsch sackten in sich zusammen, es gab keine zweite Invasion, und auch im Emsland konnten alliierte Truppen bei Meppen problemlos über die Landstraßen vorstoßen. Rund 9.000 Menschen wurden in den Panzergraben-Außenkommandos eingesetzt – etwa 1.700 bis 2.100 von ihnen verloren in wenigen Wochen ihr Leben. [...] Zu Recht nannte Paul Thygesen die Lager „eine dreimonatige Hölle und einen Massenmord ohne Sinn.“

Quelle: Bästlein, Klaus: Der Haupttäter wurde verschont. Zur Strafverfolgung der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten NS-Gewaltverbrechen. Erschienen in: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte (Kiel) Nr. 54. Winter 2013. S. 59-64. (Digitale Ausgabe).

GS3: Ergänzungen:

Das KZ Husum-Schwesing wurde am 27. Dezember 1944 aufgelöst, das KZ Ladelund am 16. Dezember 1944. Während ihres dreimonatigen bzw. eineinhalbmonatigen Bestehens verstarben jeweils etwa 300 Häftlinge in den Lagern.

Quelle: <https://kz-gedenkstaette-husum-schwesing.de/> und <https://kz-gedenkstaette-ladelund.de/>
(beide zuletzt abgerufen am 31.07.2022)

GS4: Luftbild und Lageplan Ladelund

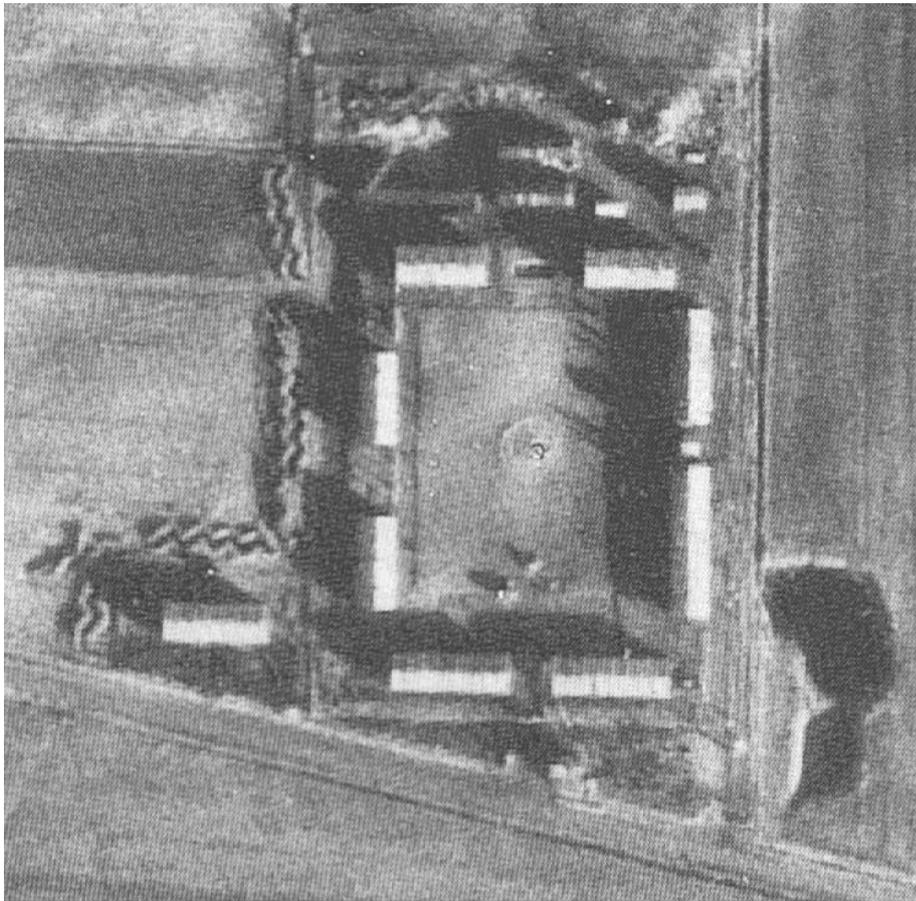
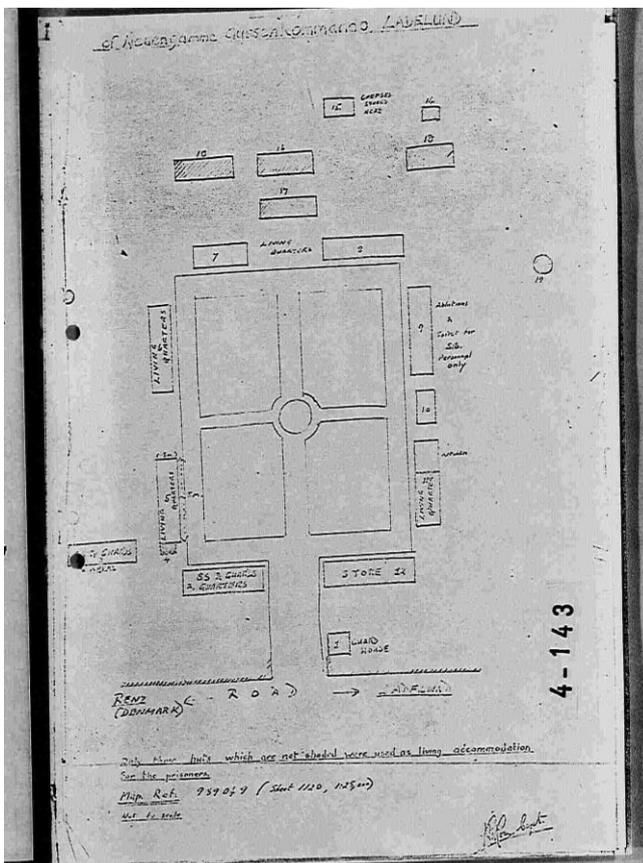


Bild oben: National
Collection of Aerial
Photography (NCAP),
ncap.org.uk

Bild unten:
Staatsarchiv
Hamburg, 213-12
Staatsanwaltschaft
Landgericht -
Nationalsozialistische
Gewaltverbrechen
(NSG), Nr. 0007 Band
001. 213-12 Nr. 0007
Band 001: Hauptakte:
Griem, Hans, u.a.,
wegen Tötung und
Misshandlung von

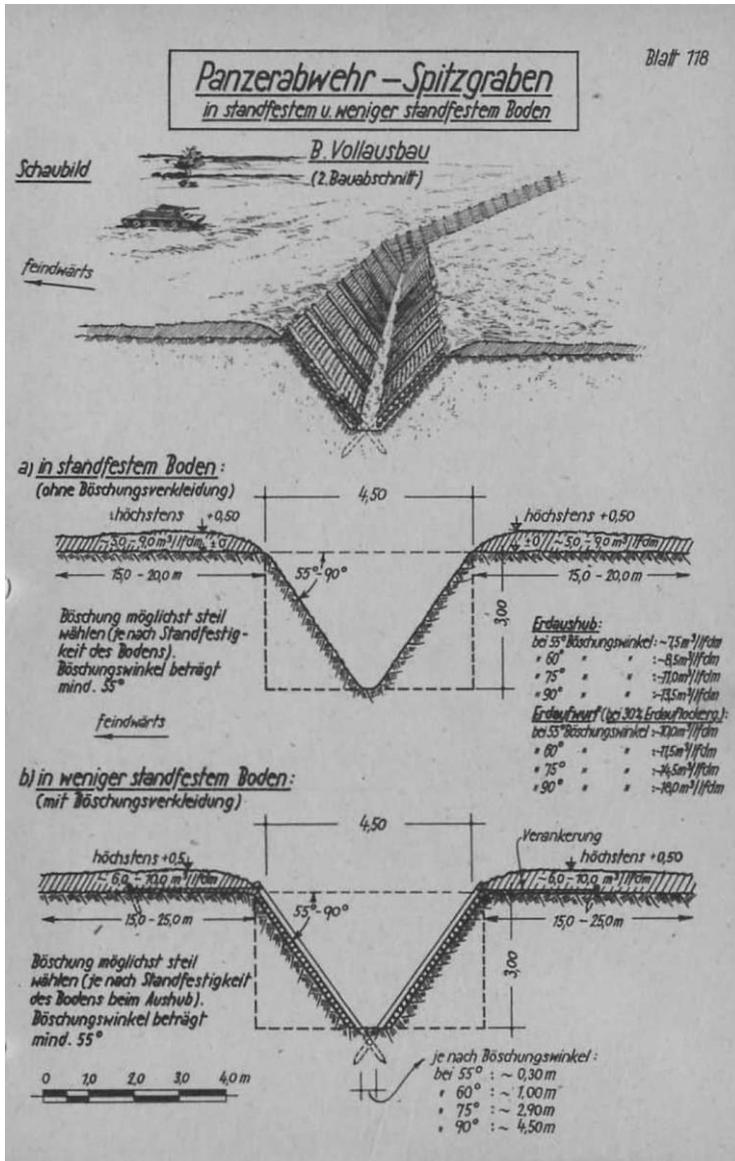


Häftlingen in den Nebenlagern Dalum,
Husum und Ladelund des KZ Neuengamme,
1943-1970.

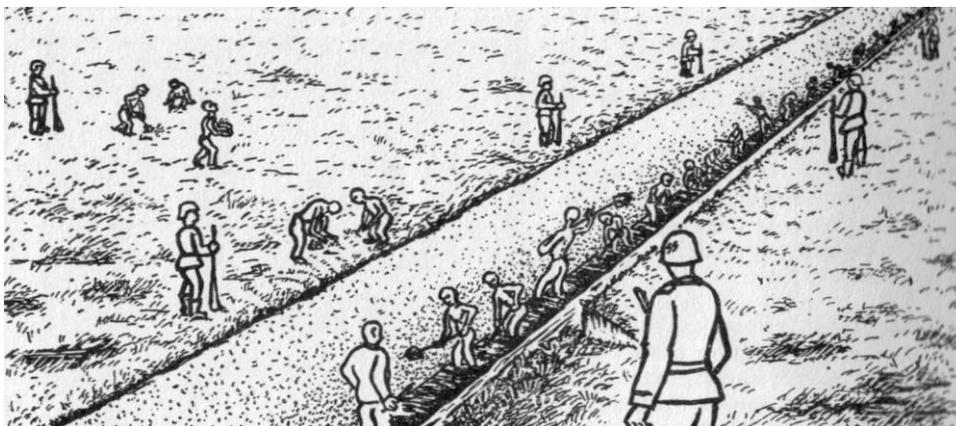
<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)



GS5: Schematische Darstellung des Panzerabwehrgrabens und Zeichnung eines ehemaligen Häftlings



Bilder: Alsen, Raimo und Königseder, Angelika: Das KZ im Dorf. Geschichte und Nachgeschichte des Außenlagers Ladelund. Berlin, 2017.





GS6: Funktionshäftlinge

Lagerleiter Hans Hermann Griem sicherte seine Herrschaft im KZ Ladelund nicht zuletzt mit Hilfe von sogenannten Funktionshäftlinge. Die SS übertrug in den Konzentrationslagern Häftlingen zahlreiche Aufgaben: Aufsicht und Disziplinargewalt über Arbeitskommandos, Block und Stuben, Schreibarbeiten etc. Voraussetzung dafür waren meist deutsche Sprachkenntnisse oder ein bestimmter Beruf. Die Funktionshäftlinge – im Lager Kapos genannt – erhielten einerseits Vergünstigungen wie bessere Ernährung, Kleidung und Unterbringung und verrichteten in der Regel keine körperlich anstrengende Zwangsarbeit, wodurch sich ihre Überlebenschancen erhöhten. Andererseits hatten sie für die geforderte Arbeitsleistung, Disziplin und Ordnung zuzusagen und konnten für derartige „Verfehlungen“ verantwortlich gemacht und bestraft werden. Diesen Druck gaben sie nicht selten an die Häftlinge weiter, oft auch mit großer Härte und Grausamkeit.

Berichte von Überlebenden und Beobachter zeugen von der Brutalität, mit der die deutschen Funktionshäftlinge Wilhelm Demmler, Wilhelm Schneider und Martin Tenz ihre Mitgefangenen vor allem während des Arbeitseinsatzes behandelten. Griem stattete sie mit Schlagstöcken aus und belohnte sie, wenn sie die Arbeitsleistung der Häftlinge unter Anwendung von Gewalt – Schlagen, Würgen und Treten – erhöhten. Wie viele Häftlinge dadurch zu Tode kamen, lässt sich nicht feststellen.

Andere Funktionshäftlinge nutzten die an sie übertragenen Handlungsräume, um sich für ihre Mitgefangenen einzusetzen, wie in Ladelund der französische Häftlingsarzt Clément Marot. Für die Häftlinge war das Verhalten der Funktionshäftlinge von größter Bedeutung, weil sie ihren Alltag am Arbeitsplatz, bei der Essensausgabe und in den Baracken maßgeblich mitbestimmen.

Quelle: Alsen, Raimo und Königseder, Angelika: Das KZ im Dorf. Geschichte und Nachgeschichte des Außenlagers Ladelund. Berlin, 2017. S. 56 und 57



Rollenkarte: Sachverständige:r Jura

In der Hauptverhandlung wird versucht, das Geschehene möglichst genau zu rekonstruieren, damit das Gericht feststellen kann, ob die Anklage gerechtfertigt ist. Als Sachverständige:r unterstützen Sie daher das Gericht durch das notwendige Fachwissen. Da Ihre Aussage mit ausschlaggebend für eine Verurteilung sein kann, ist es wichtig, dass Sie alles Wichtige vorstellen und alle Sachverhalte Ihrer Kenntnis nach wahrheitsgemäß wiedergeben.

Vom Gericht wurden Sie als Jurist:in und Geschichtswissenschaftler:in geladen, um etwas über die Rechtslage zu berichten. Erläutern Sie auch, was unter Mord zu verstehen ist. (Da die anderen Beteiligten teilweise keine Kenntnis von den juristischen Grundlagen haben, ist es wichtig, dass Sie diese vermitteln.) Bereiten Sie hierfür einen kurzen (4-minütigen) Vortrag vor. Der:die Vorsitzende:r ruft Sie hierzu auf. Anschließend können Ihnen Rückfragen gestellt werden. Für die Vorbereitung des Vortrages finden Sie unten die Materialien GJ1, GJ2 und GJ3.

Wenn Sie danach noch etwas beitragen/ergänzen wollen, etwas klarstellen wollen oder eine falsche Aussage von anderen berichtigen wollen, bitten Sie den:die Vorsitzende:n um das Wort (Rederecht). Betrachten Sie dies aber nicht als Hürde, sondern beteiligen Sie sich!

GJ1: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch:

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)



GJ2: FAQ

Wie kommt es zu einem Verfahren?

Sobald die Staatsanwaltschaft einen Hinweis auf eine Straftat erhält, entscheidet sie, ob sie den Sachverhalt weiter erforscht. Hierfür wird zunächst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem wird geklärt, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Wenn ja, beginnt das Gerichtsverfahren. Dies ist bereits geschehen.

Die Hauptverhandlung heute beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift. In dieser werden die Taten aufgezählt, die dem Angeklagten vorgeworfen werden. Nur für diese kann der Angeklagte in diesem Verfahren verurteilt werden (für weitere vermutete Taten muss ein neues Verfahren eröffnet werden).

Auf welcher Grundlage wird ein Urteil gefällt?

Ein Urteil wird immer auf der Grundlage der zum Zeitpunkt geltenden Gesetze gefällt. Im Fall Griem gilt somit die Gesetzeslage von 1943 bis 1945.

Welche Gesetze können angewendet werden?

Neben Mord gibt es einige weitere Gesetze, die zur Anwendung kommen können. Zu diesen gehören u.a. Totschlag, fahrlässige Tötung, Körperverletzung (moderne Bezeichnungen). Auch die „Beihilfe“ existierte bereits.



Was sind Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Unterschlagung?

Hier eine Übersicht über die heutigen Straftatbestände, vereinfacht dargestellt:

- Unterschlagung: Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, begeht Unterschlagung (Vergleiche § 246 Strafgesetzbuch).
- Körperverletzung: Wenn eine andere Person körperlich misshandelt oder an ihrer Gesundheit schädigt (diese allerdings nicht dadurch verstirbt) liegt eine Körperverletzung vor (Vergleiche § 223 Strafgesetzbuch).
- Mord, Totschlag und fahrlässige Tötung: Voraussetzung ist, dass ein Mensch einen anderen tötet. Wenn keine Absicht zu Töten vorliegt, dies also fahrlässig geschieht, gilt dies als fahrlässige Tötung (Vergleiche § 222 Strafgesetzbuch). Wenn hingegen eine Tötungsabsicht vorliegt, gibt es zwei Möglichkeiten. Wenn dabei eines der Mordmerkmale zutrifft, ist derjenige Mörder, ansonsten ist er Totschläger (Vergleiche § 212 Strafgesetzbuch).
- Unterlassene Hilfeleistung: Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, begeht dieses Delikt (Vergleiche § 323c Strafgesetzbuch).

Warum können alle Tatbestände außer Mord nicht angewendet werden?

Wichtig: Alle für Straftaten in Betracht zu ziehenden Tatbestände (siehe oben) sind bereits verjährt. Das heißt, sie liegen so weit zurück in der Vergangenheit, dass sie nicht mehr verfolgt und angeklagt werden können. Somit kann auch niemand dafür mehr verurteilt werden.

Ausgenommen hiervon ist lediglich Mord (und somit auch Beihilfe zu Mord). Hier wurden 1960 die Verjährungsfristen durch den Deutschen Bundestag erst verlängert und dann 1979 ganz aufgehoben. Nur so war es möglich, die Taten von NS-Funktionären auch danach noch zu verfolgen.

Warum das Gesetz überhaupt angewendet wird, finden Sie in G3.3.



Was sind die Mordmerkmale?

Um Mord (siehe G3.1) von Totschlag abzugrenzen, wurden bestimmte Kriterien festgesetzt. Diese sogenannten Mordmerkmale weisen besonders „schwere“ Verbrechen aus. Diese beziehen sich sowohl auf den Täter, als auch auf die Tat. Damit jemand für einen Mord verurteilt werden kann, muss mindestens eines der im Gesetz genannten Kriterien erfüllt sein. Im Folgenden finden Sie zu jedem Mordmerkmal Erläuterungen und Beispiele:

- aus Mordlust: Der Mörder tötet, z.B. weil er Spaß daran hat, das Opfer leiden zu sehen.
- zur Befriedigung des Geschlechtstriebes: Der Mörder tötet, z.B. um jemanden zu vergewaltigen.
- aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen: Der Mörder tötet, um z.B. an eine Kette/einen Armreif zu gelangen.
- heimtückisch: Dadurch, dass ein Opfer arglos ist (keine Gefahr bemerken kann), kann es sich nicht verteidigen/wehren (z.B. bei einem Bombenanschlag oder einem Messerstich von hinten).
- grausam: Der Mörder lässt sein Opfer verhungern (fügt seinem Opfer also mehr Qualen und Schmerzen als für die Tötung erforderlich zu).
- mit gemeingefährlichen Mitteln: Der Mörder fährt mit einem Lastkraftwagen in eine Fußgängerzone. Der Mörder ist gefährdet somit eine unbestimmte Anzahl anderer Personen.
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken: Der Räuber erschießt bei einem Überfall einen Bankangestellten, um in die Bank zu gelangen oder damit es keine Zeugen gibt.

Hinweis: Auch bei Totschlag liegt – im Gegensatz zur fahrlässigen Tötung – eine vorsätzliche Handlung vor. Beispiel: Eine Person wird mit dem Messer von vorn angegriffen und wehrt sich, bevor sie stirbt.

Wie unterschieden sich die Gesetze von den heutigen?

Da die heutigen §211 StGB (Strafgesetzbuch) und § 27 StGB aus der NS-Zeit bzw. aus der Zeit des Kaiserreiches stammen, ist der Wortlaut sehr ähnlich zur Rechtslage zum Zeitpunkt des Vorfalls. Zur Vereinfachung nehmen wir daher diese als Ausgangslage an.

Was passiert, wenn eine Tat nicht nachgewiesen werden kann?

Wenn das Gericht feststellt, dass eine Tat (oder die Merkmale dieser) dem Angeklagten nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, ist der/die Angeklagte freizusprechen.



GJ3: Die Radbruch'sche Formel

Diese müssen Sie nur erklären, wenn die Verteidigung dieses Thema anspricht (dann ist diese aber wichtig):

Das Hauptproblem, das es bei der bei der Verfolgung von NS-Verbrechen gibt, ist folgendes:

Kann man jemand für etwas verurteilen, auch wenn es damals durch die geltenden Gesetze erlaubt war? Konkret: Kann der Angeklagte Griem für Morde in der NS-Zeit verurteilt werden, auch wenn es damals Gesetze gab, die die Morde erlaubten? Denn eigentlich gilt ja: Ein Urteil wird immer auf der Grundlage der zum Zeitpunkt geltenden Gesetze gefällt. Und nach diesen wäre die Tat explizit erlaubt gewesen und nicht strafbar.

Die deutschen Gerichte nach 1945 nutzten daher einen „Trick“, ein juristisches Konstrukt. Hierfür sind drei Begriffe wichtig: Sie unterschieden zwischen den (1) damals gültigen Gesetzen (die von den Nazis geschrieben wurden) und dem (2) Recht im Allgemeinen (den gesellschaftlichen Regeln und Normen, wie man sich verhalten muss). Zudem gibt es eine (3) allgemeine, natürliche (=durch die Natur gegebene) Rechtsordnung. Diese ist an sich erst einmal nicht festgeschrieben.

Die Argumentation war wie folgt: Zwar galten damals bestimmte Gesetze (die zum Beispiel die Ermordung anderer erlaubten). Diese steht aber im Widerspruch zur natürlichen Rechtsordnung. Hier argumentierten sie, dass es „natürlich“ und menschlich ist, dass ein Mensch keinen anderen umbringen darf.

Dieses natürliche Recht steht laut ihnen somit über den damals gültigen Gesetzen. Daraus folgt, dass man auch Täter (zum Beispiel auf der Grundlage der damaligen Straftat Mord) anklagen kann.



Rollenkarte: Pressevertreter:in A

Als Pressevertreter:in sind Sie im engeren Sinne kein:e Beteiligte:r an diesem Gerichtsverfahren. Daher haben Sie auch während des gesamten Verfahrens keine Rederechte. Trotzdem sind Sie Teil der interessierten Öffentlichkeit, die den Prozess verfolgen darf.

Im heutigen Fall geht es um Hans Otto Hermann Griem. Von 1943 bis 1945 war er Leiter verschiedener Konzentrationslager (KZ) der Nationalsozialisten. Im heutigen Fall geht es um die Zeit von September bzw. November bis Dezember 1944, in der er Kommandant der Konzentrationslager Husum-Schwesing und Ladelund war. Er wird beschuldigt, in dieser Zeit Häftlinge ermordet zu haben. Während des dreimonatigen bzw. eineinhalbmonatigen Bestehens der Lager verstarben dort jeweils etwa 300 Häftlinge.

Sie sind gebeten worden, sich für den Leitartikel Ihrer Zeitung eine eigene Meinung zu bilden. Nach der Urteilsverkündung müssen Sie Ihren Kommentar „abgeben“ (den Anderen vortragen). Zur Vorbereitung haben Sie in der anschließenden Pause nach der Urteilsverkündung noch 10 Minuten Zeit.

Ihrem Kommentar sollen Sie 3 Minuten lang den Prozess von Ihrem Standpunkt aus reflektieren und begründen, ob Sie mit dem Urteil zufrieden sind, und, ob Sie der Begründung des Gerichts zustimmen können. Der Vortrag muss nicht kompliziert und wortgewandt, aber klar strukturiert und schlüssig sein. Wie man einen Kommentar aufbaut, erfahren Sie in P1.1. Machen Sie sich am besten während der Hauptverhandlung Notizen. Nutzen zudem die Zeit, in der das Gericht über das Urteil berät, um Ihre Ideen zu sortieren und schon ein grobes Konzept zu erstellen. In P1.3 finden Sie einen Artikel eines anderen Medienhauses.

Um einen Hinweis zu bekommen, anhand welcher Kriterien das Gericht urteilen wird, haben Sie bereits eine Recherche angestellt. Diese hat ergeben, dass bis auf Mord alle Taten verjährt sind. Somit kann Griem nur für Mord oder Beihilfe verurteilt werden. Den Gesetzestext finden Sie noch einmal in P1.2. Machen Sie sich über den Gesetzestext schon einmal Gedanken.

Tipp: Schreiben Sie für Ihren Vortrag keinen Fließtext, sondern nur einige Stichworte auf.

Schleswig-Holsteinische Allgemeine Zeitung:

Sie sind Angestellte:r der Schleswig-Holsteinischen Allgemeinen Zeitung. Die Schleswig-Holsteinische Allgemeine Zeitung existiert seit den 1920er Jahren. Allgemein ist die Ausrichtung bürgerlich-konservativ. Auch in dieser Zeitung gab es viele Kontinuitäten nach dem Krieg.



P1.1: Kommentare schreiben

Allgemein:

Ein Kommentar gibt einen begründeten Standpunkt/eine begründete Meinung zu einem Thema wieder. Kommentare sind somit subjektiv.

Aufbau:

- Überschrift:

Stellen Sie eine kurze, präzise und aussagekräftige These auf.

- Einleitung:

Leiten Sie kurz ins Thema (ein bis zwei Sätze) ein.

- Argumentation:

In diesem Teil wird linear argumentiert. Das heißt, dass Sie nur einen Standpunkt vertreten und nicht auf Gegenargumente eingehen.

Begründen Sie Ihre These mit verschiedenen Argumenten und führe

Belege oder Beispiele an. Achten Sie darauf, dass Ihr Kommentar schlüssig aufgebaut ist.

- Fazit:

Das Fazit ist eine kurze Zusammenfassung der Argumentation mit einer anschließenden Schlussfolgerung oder einem Apell.

These →Argument →Beleg



P1.2: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

P1.3: Süddeutsche Zeitung, 15.07.2022: „Das letzte Gericht“ [...]

Gewiss: Der Strafraumen, der zur Verfügung stand, hätte mehr hergegeben – bis hin zu 15 Jahren.

Aber was haben vier, was haben fünfzehn Jahre für eine Bedeutung, wenn sie gegen einen Mann verhängt werden, der 94 Jahre alt ist. Es geht und ging nicht um die Höhe der Strafe, es geht und es ging um den Schuldspruch: Oskar Gröning ist schuldig der Beihilfe zum Mord an mindestens dreihunderttausend Menschen.

Gröning war ein Buchhalter in Auschwitz, er war ein Rädchen im Vernichtungsbetrieb. Er hat nicht persönlich erschossen, nicht persönlich erschlagen, nicht persönlich die Deportierten in die Gaskammern getrieben. Er war „nur“ dabei, er hat auf der Rampe in Auschwitz auf das Gepäck aufgepasst, er war einer derjenigen, die sich um die „Häftlingsgeldverwertung“ gekümmert haben; er hat das Geld, das den Deportierten weggenommen wurde, gezählt und weitergeleitet. [...]

Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/politik/urteil-gegen-frueheren-ss-mann-oskar-groening-das-letzte-gericht-1.2567514> (zuletzt abgerufen am 09.06.2022)



Wenn Sie sich ausreichend vorbereitet fühlen, lesen Sie gerne noch den folgenden Artikel:

P1.4: DER SPIEGEL, 02.10.1966: »Nicht blutüberströmt, nur etwas blutig«
[Ein Bericht vom 46. Deutschen Juristentag 1966]

[...] Die Aufgabe – die Verfolgung und Ahndung von NS-Verbrechen – ist mindestens so alt wie die Bundesrepublik. Zu spät wurde sie erkannt, allzu hartnäckig unterschätzte man lange ihre Größe. So verbietet sich jeder demonstrative Akzent, 21 Jahre nach Hitler ist nicht das Ende des Gerichts über die Vergangenheit, sondern erst sein Höhepunkt in Sicht. Nahezu täglich wird heute in einer, meist in mehreren Städten der Bundesrepublik gegen Menschen verhandelt, die unter dem NS-Regime Verbrechen begangen haben sollen. Täglich arbeiten überall die Strafverfolgungsbehörden mit 20 bis 30 Prozent ihrer Besetzung an Ermittlungen und Vorbereitungen in NS-Sachen.

1965 wurde die Verjährung von NS -Morden im letzten Augenblick verhindert. Seitdem haben sich Gräber geöffnet, an denen die Bundesrepublik vorübergegangen war. Der Bevölkerung, deren Mehrheit fraglos schon 1965 gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist war, aus unannehmbaren Gründen, aber auch aus Erschöpfung, stehen Verfahren in allen Teilen der Bundesrepublik bevor, die an Dauer und Umfang dem ersten Auschwitz-Prozeß wenigstens gleichkommen werden. Bis weit in die 70er Jahre hinein...

[...] Die Königsteiner Kommission [eine Arbeitsgruppe] »hat mit Besorgnis von Urteilen Kenntnis genommen, in denen NS-Gewaltverbrecher nach den in den Urteilen getroffenen Feststellungen mit auffallend niedrigen Strafen geahndet werden«. So sieht die jüngste Statistik der NS -Prozesse aus: Vom 1. Januar 1965 bis zum 1. September 1966 wurde in 46 Schwurgerichtsverfahren gegen 176 Angeklagte verhandelt. In 26 Fällen lautete das Urteil auf lebenslanges Zuchthaus. 15mal wurden zehn bis 15 Jahre Zuchthaus verhängt. In 31 Fällen erkannten die Gerichte auf Zuchthaus zwischen fünf und zehn Jahren. Zu Freiheitsstrafen unter fünf Jahren Gefängnis oder Zuchthaus wurden 50 Angeklagte verurteilt. 54mal ist freigesprochen, von Strafe abgesehen oder eingestellt worden. Die Zahlen der jüngsten Statistik sind vorerst nicht zu deuten. Die Mehrheit der Entscheidungen muß noch die Revision passieren. Das kann beim Umfang der Strafsachen lange dauern. Die Revisionen gegen das im August 1965 ergangene Urteil im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozeß zum Beispiel werden kaum vor Ende nächsten Jahres entschieden werden.

Die Verhandlungen, die der Statistik zugrunde liegen, haben Gemeinsamkeiten. Fast alle dauerten weit länger als vorgesehen. Sieht man von Ausnahmen ab, so wurden die Prozesse von der Öffentlichkeit kaum beachtet. In allen Prozessen wurden Greuel enthüllt, vor denen selbst die



Mitteilung zuviel ist, daß es keine Worte für sie gibt. Gemeinsam hatten die Prozesse schließlich auch das Verhalten der Angeklagten. Sie wissen nichts, sie taten nichts und haben nichts gesehen. [...]

In Stuttgart wurde Paul Raebel, ehemaliger SS-Führer in den Arbeitslagern um Tarnopol, angeklagt des Mordes an 124 jüdischen Häftlingen, zum Tod einer Jüdin befragt, die sich und ihre Kinder vergiftete, als sie zur Erschießung befohlen wurde. Darauf trat ihr Mann freiwillig unter jene, die erschossen wurden. Wie Paul Raebel zumute war dabei, wollte der Vorsitzende wissen. »Das war natürlich alles eine große Schweinerei, denn der Mann war ja in erster Linie Facharbeiter.« [...]

Aus derartigen Details ließe sich ein nahezu endloser Streifen von Bildern zusammensetzen, die alles sagen - und nichts mehr sagen. Denn sie lassen im rechtsstaatlichen Verfahren und in der Beweisnot nach mehr als 20 Jahren nur noch Gesten der Ohnmacht zu, selbst wo die Höchststrafe verhängt wird. Auch gerät die Mühe um eine Antwort, die der Schuld entspricht, in eine Schere: Die Nachsicht kann genauso der Selbstentschuldigung des Zeitgenossen jener Jahre dienen wie die unnachsichtige Härte in der Verfolgung. [...]

Weiter fällt an allen Urteilen auf, welch großen Raum die Erörterung der Strafzumessungsgründe einnimmt; einen größeren jedenfalls als sonst bei Kapitalverbrechen. Doch immer wieder stechen da und dort »entlastende Momente« zugunsten der Angeklagten hervor, die sich nicht einordnen lassen. In einem auf dem Juristentag in Essen erwähnten Urteil wurde strafmildernd berücksichtigt, daß sich die Angeklagten nach dem Krieg mit völlig veränderten Verhältnissen abzufinden hatten.

Die Königsteiner Entschließung zielt denn auch auf den Kernpunkt der Auseinandersetzung um die Urteile in NS -Sachen, wenn sie beanstandet, »daß Täter des Mordes als Gehilfen verurteilt worden sind«. [...] Zu oft, so die Entschließung, werden Entschuldigungsgründe zu großzügig angenommen, und es fällt auf, wie oft die Strafen am unteren Rand der gesetzlichen Mindeststrafe liegen. [...]

Friesenhahn hob einen Satz der Präambel der Entschließung hervor: »Die Mitverantwortung der Gesellschaft für die geschehenen Verbrechen darf nicht dazu führen, daß gegenüber diesen Taten unangebrachte Milde geübt wird.« [...]

Unangebrachte Milde ist immer wieder am Werk. Doch ist zu fragen, ob nicht wenigstens die Neigung zu Milde sorgfältig diskutiert, ob ihr nicht ein vertretbarer Weg gewiesen werden sollte. [...]

Die Neigung zu Nachsicht hat unannehmbare, aber auch verständliche Quellen. Ist es richtig, spät, unerträglich spät, die Notwendigkeit schärfster Maßstäbe zu proklamieren, wenn nicht gleichzeitig Wege gesucht werden, die das Gefühl von der »Solidarität der Schuld« gehen kann? Die Königsteiner Entschließung darf nur ein Anfang sein. Und wenigstens in einem Punkt läßt sie, wenn auch einstimmig gefaßt, einen Ansatz in dieser Richtung spüren. [...]



»Die deutsche Justiz leidet unter einem Rechtsstaatlichkeitskomplex. Während in der Nazizeit oft Todesurteile in wenigen Minuten ausgesprochen wurden, scheint man jetzt das schlechte Gewissen durch eine uferlose Ausweitung jedes Verfahrens abreagieren zu wollen.« Gegen diese Äußerung eines Reporters der »Times« wandte sich Hofmeyer [der Richter, der den Vorsitz im Prozess gegen die Täter von Auschwitz führte]: »Zu geschehenem Unrecht darf nicht weiteres Unrecht gefügt werden.« Hofmeyer, der sich gegen Prozesse vom Umfang des Auschwitz-Prozesses erklärte („Ein Gedränge ohne Ausweg, wenn der BGH aufhebt“), hält an einer Beweisaufnahme fest, die den Rechtsgarantien entspricht, auch wenn sie in NS-Sachen stets eine Tortur ist, vor allem für die überlebenden Zeugen. »Wir haben außer dem Zeugenbeweis so gut wie keine Beweise. Und der Zeugenbeweis war schon immer der schlechteste Beweis.« Auch die sachlichsten Zeugen können das Gericht in die Irre führen, »nicht weil sie das Falsche sagen wollen, sondern weil sie das Richtige nicht mehr wissen«.

[...] Präsident Friesenhahn: »Wir alle sind verantwortlich, die wir damals geschwiegen haben.« Ein klares Wort auf dem Juristentag in Essen. [...]

Quelle: <https://www.spiegel.de/politik/nicht-blutueberstroemt-nur-etwas-blutig-a-57fd08fa-0002-0001-0000-000046414392> (zuletzt abgerufen am 10.06.2022)



Rollenkarte: Pressevertreter:in B

Als Pressevertreter:in sind Sie im engeren Sinne kein:e Beteiligte:r an diesem Gerichtsverfahren. Daher haben Sie auch während des gesamten Verfahrens keine Rederechte. Trotzdem sind Sie Teil der interessierten Öffentlichkeit, die den Prozess verfolgen darf.

Im heutigen Fall geht es um Hans Otto Hermann Griem. Von 1943 bis 1945 war er Leiter verschiedener Konzentrationslager (KZ) der Nationalsozialisten. Im heutigen Fall geht es um die Zeit von September bzw. November bis Dezember 1944, in der er Kommandant der Konzentrationslager Husum-Schwesing und Ladelund war. Er beschuldigt, in dieser Zeit Häftlinge ermordet zu haben. Während des dreimonatigen bzw. eineinhalbmonatigen Bestehens der Lager verstarben dort jeweils etwa 300 Häftlinge.

Sie sind gebeten worden, sich für den Leitartikel Ihrer Zeitung eine eigene Meinung zu bilden. Nach der Urteilsverkündung müssen Sie Ihren Kommentar „abgeben“ (den Anderen vortragen). Zur Vorbereitung haben Sie in der anschließenden Pause nach der Urteilsverkündung noch 10 Minuten Zeit.

In diesem sollen Sie 3 Minuten lang den Prozess von Ihrem Standpunkt aus reflektieren und begründen, ob Sie mit dem Urteil zufrieden sind, und, ob Sie der Begründung des Gerichts zustimmen können. Der Vortrag muss nicht kompliziert und wortgewandt, aber klar strukturiert und schlüssig sein. Wie man einen Kommentar aufbaut, erfahren Sie in P2.1. Machen Sie sich am besten während der Hauptverhandlung Notizen. Nutzen zudem die Zeit, in der das Gericht über das Urteil berät, um Ihre Ideen zu sortieren und schon ein grobes Konzept zu erstellen. In P2.3 finden Sie einen Artikel eines anderen Medienhauses.

Um einen Hinweis zu bekommen, anhand welcher Kriterien das Gericht urteilen wird, haben Sie bereits eine Recherche angestellt. Diese hat ergeben, dass bis auf Mord alle Taten verjährt sind. Somit kann Griem nur für Mord oder Beihilfe verurteilt werden. Den Gesetzestext finden Sie noch einmal in P1.2. Machen Sie sich über den Gesetzestext schon einmal Gedanken.

Tipp: Schreiben Sie für Ihren Vortrag keinen Fließtext, sondern nur einige Stichworte auf.

Kieler Rundschau

Sie sind Angestellte:r der Kieler Rundschau. Die Kieler Rundschau bezeichnet sich selbst als unabhängige, politisch engagierte und links-liberale Tageszeitung.



P2.1: Kommentare schreiben

Allgemein:

Ein Kommentar gibt einen begründeten Standpunkt/eine begründete Meinung zu einem Thema wieder. Kommentare sind somit subjektiv.

Aufbau:

- Überschrift:

Stellen Sie eine kurze, präzise und aussagekräftige These auf.

- Einleitung:

Leiten Sie kurz ins Thema (ein bis zwei Sätze) ein.

- Argumentation:

In diesem Teil wird linear argumentiert. Das heißt, dass Sie nur einen Standpunkt vertreten und nicht auf Gegenargumente eingehen.

Begründen Sie Ihre These mit verschiedenen Argumenten und führe

Belege oder Beispiele an. Achten Sie darauf, dass Ihr Kommentar schlüssig aufgebaut ist.

- Fazit:

Das Fazit ist eine kurze Zusammenfassung der Argumentation mit einer anschließenden Schlussfolgerung oder einem Apell.

These →Argument →Beleg



P2.2: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

- aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
- heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
- um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_211.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_27.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022)

P2.3: Frankfurter Rundschau, 10.06.2015: „Skandalöse Milde für Nazi-Verbrecher“ [...]

Als es im August 1965 erging, wurden nur sechs Angeklagte als Täter verurteilt, alle anderen als Gehilfen, drei aus Mangel an Beweisen freigesprochen. [...]

Quelle: https://www.fr.de/panorama/skandaloese-milde-nazi-verbrecher-11064026.html?itm_source=story_detail&itm_medium=interaction_bar&itm_campaign=share

(zuletzt abgerufen am 10.06.2022)



Wenn Sie sich ausreichend vorbereitet fühlen, lesen Sie gerne noch den folgenden Artikel:

P2.4: Vorwärts, 18.08.1965: Der Auschwitz-Prozeß und die Justiz

VORWÄRTS | 18. August 1965

Der Auschwitz-Prozeß und die Justiz

Nachdenken über Schuld und Mitschuld / Von Karl-Friedrich K ä m p e r

Der Prozeß, der das so alltäglich klingende Aktenzeichen 4 Ks II/63 trägt, und hinter dem sich das überaus ungewöhnliche Frankfurter Auschwitz-Verfahren verbirgt, steht unmittelbar vor seinem Abschluß. Seit 20 Monaten wird verhandelt. Nun rückt die Stunde des Urteils heran. Über ein Vierteljahr plädierten vier Staatsanwälte, drei Nebenkläger und 20 Verteidiger und rangen um die Mitschuld des einzelnen Angeklagten. Das Ergebnis: Eine unüberbrückbare Kluft von 16 Anträgen der Anklage, die auf lebenslängliches Zuchthaus lauten, und fast die gleiche Zahl von Forderungen der Verteidiger, die auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens plädierten.

Es ist Zeit, Bilanz zu ziehen, innezuhalten und nachzudenken über alles, was sich in den mehr als eineinhalb Jahren im Frankfurter Römer und später im Gallushaus tat. Die Einlassungen der Angeklagten, die Fülle der etwa 360, zum Teil erschütternden Zeugenaussagen, das Bündel der Argumente in den umfangreichen Plädoyers von Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung, die Repliken und die darauf erfolgten Erwidernungen tauchen in diesen Tagen, da die Angeklagten ihre Schlußworte sprechen, noch einmal aus der Tiefe des Bewußtseins auf.

„Rechtsstaatlichkeit“, „Mord“, „Täter“ — das waren Begriffe, die nicht nur Staatsanwaltschaft und Nebenklage bei der Begründung ihrer Anträge verwendeten. Diese in der Tat wichtigen Kategorien erschienen immer wieder auch in den Schlußvorträgen der Verteidiger, freilich mit unterschiedlichen Folgerungen und in andersfarbiger Beleuchtung. Eine Reihe weiterer Wörter kam noch hinzu: „Beihilfe“ etwa, „Totschlag“, „Befehlsnotstand“, die „Schwierigkeiten der Wahrheitsfindung“ und „die Grenzen menschlicher Erkenntniskraft überhaupt“. Das Ergebnis der Überlegungen der Verteidiger war fast stets der Antrag auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens aus den verschiedensten Gründen.

wenn von einem israelischen Hauptbelastungszeugen gesagt wird, er habe sich überhöhte Gebühren zahlen lassen und sei deswegen unglaubwürdig, so wird damit an gefährliche Instinkte appelliert. Beim Zuhörer soll sich die Gedankenverbindung einstellen, daß ein Mann, der an seinen Aussagen in Frankfurt zu verdienen sucht, wohl auch nicht gerade zimperlich mit seinen übrigen Erklärungen umgehen wird.

Von Rechtsanwalt Laternser stammt auch die Theorie, nach der das Selektieren auf der Rampe keine Beihilfe und erst recht keine Mittäterschaft beim Mord darstellt. Diesen Überlegungen zufolge, denen sich mehrere Verteidiger anschlossen, waren alle in Auschwitz Ankommenden von vornherein zum Tode bestimmt. Folglich suchten die an der Rampe Tätigen nur die Ungeheuerlichkeit eines bereits von anderen begonnenen Verbrechen zu verkleinern, indem sie so viele wie möglich durch die Einteilung zur Arbeit zu retten suchten. Schwer verständlich ist dann allerdings, daß sich alle Angeklagten und auch ihre Anwälte so nachdrücklich gegen den Vorwurf der Selektion wehren. Wenn alles doch nur Lebensrettung war.

„Angriff ist die beste Verteidigung“. Dieses Wort scheint im Bewußtsein Laternsers besonders verankert zu sein. Mehr als einmal überschritt die Ausdrucksweise des Anwalts die Grenze des Vertretbaren. So, wenn er von der „Gehässigkeit“ der in- und ausländischen Presse sprach, die über das Gericht „herfallen“ werde, sollte es den Mut haben, einen seiner Klienten freizusprechen. Oder, wenn von Nebenkläger Ormond gesagt wurde, er sei von „Vergeltungsfieber“ erfüllt und führe „Rachegefühle“ in den Prozeß ein.

Laternser muß einfach wissen — und vermutlich ist er sich dessen auch durchaus bewußt —, daß er mit seinen Äußerungen auf da und dort noch vorhandene Ressentiments trifft. Wenn er sie mit voller Absicht wiederzubeleben und er empfinde es als taktlos, ehemalige Häftlinge, die als Zeugen nach Frankfurt kamen, pauschal abzuwerten oder ihre persönliche Integrität anzugreifen. Göllner bezeichnete seinen Mandanten als das, was er war: Scharfrichter und Henker. Aber — und das ist der Ausweg, den dieser Anwalt finden möchte — niemand dürfe erwarten, daß sich ein Henker über die Rechtmäßigkeit staatlicher Anordnungen Gedanken mache.

Kollege Dr. Fertig kommt mit einer waghalsigen Rechtskonstruktion: Verbrechen aus der NS-Zeit könnten von bundesdeutschen Gerichten nicht verfolgt werden, da sich die heutige Staatsgewalt als Nachfolger des Deutschen Reiches empfinde und somit Taten richten müsse, die einst von ihrem Vorgänger angeordnet worden seien. Ein Staat aber könne nicht das bestrafen, was der gleiche Staat in einer anderen Geschichtssphase befohlen habe. Zunächst stand man, fasziniert vom Schillernden, das eine jede Seifenblase, auch die juristische, hat, sprachlos dem Argument gegenüber. Es blieb dem Ostberliner Nebenkläger, Rechtsanwalt Kaul, überlassen, die Theorie zu zerfetzen. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft hielt eine Erwidernung für überflüssig. Kaul, in seiner Replik, angelehnt an Karl Jaspers: „Eine Rechtsbindung an das verbrecherische System des Dritten Reiches kann es nicht geben. Durch das Potsdamer Abkommen ist auch die Bundesrepublik verpflichtet, NS-Verbrechen zu verfolgen und zu sühnen.“

Ausgerechnet die Verteidigung des Angeklagten Oswald Kaduk aber, dessen Name zum Symbol für die Hölle von Auschwitz geworden ist, sorgte für eine wohlthuende Überraschung. Rechtsanwalt Jugl gestand, ihm sei die Verteidigung alles andere als leicht gefallen, und er versuchte, mit ausschließlich formaljuristischen Argumenten für seinen Mandanten einzutreten.

Auch Rechtsanwalt Dr. Rainer fand Sätze, die nichts beschönigten. Er diffamierte keine Zeugen, er begann mit dem

(Die einzelnen Spalten gehen auf der nächsten Seite weiter.)



Bei der Unfaßbarkeit der den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen mag es skrupellos und ungeheuerlich klingen, wenn Rechtsanwälte angesichts des sich jedem Einsichtigen offen darbietenden Geschehens in Auschwitz solche Forderungen stellen. Wer einmal auch nur das, was heute noch vom ehemaligen Konzentrationslager Auschwitz in der Nähe der polnischen Kleinstadt Oswiecim vorhanden ist, gesehen hat — und eine Reihe von Verteidigern hat ja an dem Ortstermin Ende vorigen Jahres teilgenommen —, der wird kaum verstehen, daß für einen einzigen der in diese Mordmaschinerie Verwickelten ein Antrag auf Freispruch gestellt wurde.

Einige Anwälte beklagten sich denn auch über Beschimpfungen und Drohbriefe, und gerade ein Verteidiger, der sich unzweideutig vom Verhalten seines Mandanten distanzierte, konnte berichten, daß es ein Zeuge in einem anderen Verfahren abgelehnt habe, seine Fragen zu beantworten, da dieser Rechtsanwalt im Auschwitz-Prozeß einen der Mörder seines Volkes verteidige.

Doch schließlich ist Rechtsstaatlichkeit eben nicht immer eine bequeme Angelegenheit. Sie kann Schwierigkeiten und Ungelegenheiten bereiten. Man wird gerade dieser Rechtsstaatlichkeit wegen, die ja nicht blasse Theorie sein darf, sondern gelebt werden will, bei aller Empörung über das Vorgefallene dennoch bereit sein müssen, auch hier in sachlicher Aufmerksamkeit anzuhören, was Verteidiger zugunsten ihrer Mandanten vorbringen.

Der Wille hierzu jedoch, mochte er in noch so starkem Maße vorhanden sein, wurde auf harte Proben gestellt. An der Spitze derjenigen, die es eindeutig darauf anlegten, Zeugen zu diffamieren und Geschehnisse zu verharmlosen, stand einer der bekanntesten deutschen Strafverteidiger, Dr. Hans Laternser. Damit keine Irrtümer aufkommen: Auch ein Verteidiger der Männer von Auschwitz hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, belastende Zeugenaussagen zu durchlöchern. Zweifel säen, Widersprüche aufzeigen, scheinbare und echte Ungenauigkeiten hervorheben — das ist korrekt. Es mag auch noch angehen, daß Laternser Zeugen unterstellt, sie hätten wohl in der israelischen Presse gelesen, daß einer seiner Mandanten noch nicht belastet worden sei. Schleunigst hätten sie sich nach Frankfurt begeben, um nur ja nicht einen der in Auschwitz Tätigen davonkommen zu lassen. Wahrscheinlich muß es auch sein, daß ehemaligen Häftlingen das Verlangen nach Rache unterstellt wird, wenn sie Angeklagte belasten, daß man sie aber als besonders glaubwürdig preist, wenn sie von einem SS-Mann sagen, es sei ihnen von diesem nichts Nachteiliges bekannt.

Bedenklich wird es aber, wenn der Anwalt bei Zeugen die Summe dessen nennt, was diese an Unkosten an der Gerichtskasse erstattet bekamen. Und



▲ ANGEKLAGT in Auschwitz. Im Vordergrund Josef Klehr. Ein weiterer Angeklagter zeigt sich fotoscheu.

Foto: dpa

anzuheizen sucht, dann muß man sich dagegen zur Wehr setzen. Denn sind erst mit Halbwahrheiten die Gedanken vergiftet, dann ist es vielleicht bald zu spät. Schon war im Bulletin des „Comité International des Camps“ der Satz zu lesen, der doch einfach nicht zur Wahrheit werden darf: „Es fällt manchem Deutschen leichter, sich im Auschwitz-Prozeß mit den Tätern zu identifizieren als mit den Opfern.“

Rechtsanwalt Stolting II macht es sich mit der Suche nach den Verantwortlichen für die Massaker von Auschwitz leicht. Es sind Hitler, Himmler, Bornmann, Goebbels, und der Anwalt fährt fort: „Alle leben sie nicht mehr. Verständlich, nur zu verständlich ist es, daß jetzt diejenigen, die der Hölle entronnen sind, immer wieder nach lebenden Personen suchen, an denen sie Rache nehmen können.“ Und ein weiterer Satz soll Wort für Wort zitiert werden: „Zur Beurteilung der strafrechtlichen Schuld dieser Angeklagten dürfen wir nicht den rechtsstaatlichen Maßstab von heute anlegen.“ Welche Norm dann angewendet werden soll, läßt der Anwalt unbeantwortet.

Zur Ehre der deutschen Juristen aber muß es wiederholt werden: Nicht alle Verteidiger machten dieses plumpe Spiel mit. Rechtsanwalt Göllner etwa — und er war nicht der einzige — verabreichte seinem Kollegen Laternser eine moralische Ohrfeige, als er sagte,

Satz, daß er aus dem „Teufel von Auschwitz“ keinen Engel machen könne. Rainer rückte behutsam von Denkkategorien ab, die vielleicht den einen oder anderen beherrschten. Er bejahte ohne jeden Winkelzug die Schuld seines Mandanten und zwang gleichzeitig zur Suche nach der Wahrheit. Er rief zum sorgfältigen Abwägen der Verantwortlichkeiten Männer von Auschwitz auf, deren schmutzige Hände allen sichtbar sind, und er forderte das Nachdenken über jene Menschen, deren Hände scheinbar sauber blieben, und die doch oft auch schuldig, ja vielleicht in höherem Maße schuldig wurden.

Das ist indirekt eine Antwort auf die Frage, ob besser kein zusammenfassendes Auschwitzverfahren hätte durchgeführt werden sollen, sondern eine Reihe von Einzelprozessen. Denn die „Kleinen“, die mit eigener Hand mordeten, könnten leicht überführt werden. Die „Großen“ aber, Männer, die den Ablauf der Vernichtung dirigierten, wären für die Justiz schwer zu fassen gewesen.

Dr. Rainers hat das Stichwort geliefert: das festgehalten zu werden verdient: Nachdenken über Schuld und Mitschuld. Ist das nicht der eigentliche Sinn des Verfahrens mit der harmlosen Bezeichnung 4 Ks II/63? Mit dem nun bevorstehenden Urteil nämlich, wie immer es ausfallen mag, ist der Komplex Auschwitz weder erledigt noch überwunden oder gar bewältigt.

Quelle: <https://www.vorwaerts.de/system/files/vw-1965-08-18-001.pdf>

<https://www.vorwaerts.de/artikel/vorwaerts-urteile-auschwitz-prozess-bewertete> (zuletzt

abgerufen am 10.06.2022)



Zusatzmaterial

Das Zusatzmaterial beinhaltet eine Sammlung von Berichten der Dorfbewohner aus Ladelund. Das KZ stand nur gut einen Kilometer von der Dorfkirche entfernt.

Z1: Die Dorfbewohner und das Lager

„Das hat jeder in Ladelund gesehen“ Pastor Johannes Meyer

Viele Dorfbewohner sahen die geschwächten KZ-Häftlinge bereits am 1. November 1944, als sie vom Bahnhof in Achtrup nach Ladelund marschierten. Kein Ladelunder konnte in den folgenden sechs Wochen die durch das Dorf zur Arbeit getriebenen Häftlinge übersehen. Auch ihre Schreie waren nicht zu überhören. Über die Reaktion der Bevölkerung auf das Leiden und Sterben ist nur wenig bekannt. Pastor Meyer schilderte in der Kirchenchronik, dass sich das Dorf „machtlos“ gefühlt habe. In einzelnen Fällen drohten SS und Kapos den Ladelundern bei der versuchten Kontaktaufnahme mit KZ-Haft. Sie behaupteten, dass es sich bei den Gefangenen um „Verbrecher“ handelte. Viele Dorfbewohner übernahmen diese Argumentation mindestens anfangs. Zeitzeugen berichten aber auch, dass Bauern von ihren Wagen Rüben fallen ließen oder Kartoffeln in Reichweite der Häftlinge deponierten. Der im Dorfkern liegende Friedhof, auf dem durchschnittlich 50 Häftlinge pro Woche bestattet wurden, machte die Konsequenzen der katastrophalen Lebens- und Arbeitsbedingungen sichtbar.

„Das vergisst man nicht.“ Miele Hansen, Dorfbewohnerin



Anwohner und der ehemalige KZ-Häftlingsarzt berichten über das KZ im Dorf

Dorfbewohnerin:

„Ein junges Mädchen war bei Kaufmann Feddersen, um einzukaufen. Genau südlich vor dem Geschäft liegt der Weg nach Achtrup, den man 2-3 km einsehen kann. Eine endlose Schar Menschen kam in Viererreihen auf Ladelund zu. Ihr Gang war kraftlos, merkwürdig schleppend. Sie schwiegen, hatten aufgegeben. Es kamen ca. 2000. Viele waren barfuß oder ihr Schuhzeug, welches sie noch hatten, war in der traurigsten Verfassung. [...] Es tat in der Seele weh, Menschen in dieser Verfassung zu sehen, und es schmerzte zu hören, wie andere Kunden ihre Freude darüber ausdrückten, dass diese Verbrecher eine Strafe bekämen, die sie verdient hätten. Erst nach dem Krieg stellte die Bevölkerung Ladelunds fest, dass es unschuldige Menschen waren.“

Flensburg Avis, 12.6.1987, Chronik I, AGL, Nr. 242

Dorfbewohner Martin Jessen:

„Da wurde der Panzergraben gebaut hier von Ladelund durch nach Westre, und direkt an meinem Elternhaus vorbei. Und die Erde wurde dann über den Hofplatz geschmissen, und dadurch habe ich das hautnah erlebt. [...] Ich hatte eine Pachtstelle, ich war Verwalter in Westre. Und da mussten die vorbei, wenn sie nach Ladelund zurückgingen ins Lager. Und da hab ich einen Abend, – ich stand in der Stalltür und guckte: Da kamen die gerade vorbei, und da fiel ein Schuss. Und da mussten zwei aus dem Glied, die mussten einen tragen. Da hatte sich einer gebückt nach einer Rübe, wo die Bauern Rüber gefahren hatten, da war eine Rübe vom Wagen gefallen, und da hatte er sich nach gebückt.“

Martin Jessen, Sendung Hessischer Rundfunk, 22.11.1989, AGL, Nr. 233

Dorfbewohner:

„Am selben Tag befahl der Lagerchef [...] Griem den in der Nähe wohnenden Bauern, Pferdefahrzeuge zur Verfügung zu stellen, um zusammen mit einigen Gefangenen und Wachmännern zum Bahnhof in Achtrup zu fahren, um Weißkohlköpfe für die Gefangenen zu holen. Sie fuhren so spät ab, dass sie am selben Abend nicht mehr abladen konnten. K. spannte seine Pferde aus und ging mit diesen nach Haus. Als er am nächsten Morgen kam, um den Wagen zu holen, sah er zu seinem großen Erschrecken, das 5-6 Gefangene unbedeckt auf dem Gras neben der Einfahrt lagen. Ein anderer berichtet, dass er aufgefordert worden sei, zu Station in Achtrup zu fahren, um eine Fuhre Steinkohle zu holen. Sie sollten in die Küchenbaracke des Lagers gebracht werden. [...] Die Gefangenen sollten abladen, aber die bestanden ja fast nur noch aus Haut und Knochen, sodass sie



den Wagen nicht geleert bekamen. Es war merkwürdig, wie sie einander ähnelten, sagte der damals zwölfjährige C., dem sehr schlecht zumute war innerhalb des Stacheldrahtes, sodass er erleichtert war, wieder nach draußen zu kommen.“

Flensburg Avis, 12.6.1978, Chronik I, AGL, Nr. 242

Dorfbewohner Karl Boysen:

„Wir wohnten nicht weit weg vom Lager entfernt und es war schrecklich zu anhören, wenn am Morgen oder am Abend oft Schreie von Männern zu uns drangen. Wenn wir Kinder täglich an dem Lager vorbeimussten, konnten wir durch den Eingang vom Weg aus auf den großen Lagerplatz sehen. Hier lagen öfters am Vormittag mehrere Leichen in einer Reihe nebeneinander, die wohl mit Papiersäcken umhüllt waren. Oft aber waren diese auf Grund der Feuchtigkeit geplatzt. Unser Nachbar musste mit seinem Pferd und seinem Ackerwagen die Leichen vom Lager bis zum Friedhof nach Ladelund bringen.“

Karl Boysen, in: Hans Christian Davidsen, Einzelbemerkungen über das Konzentrationslager 1944 Ladelund, 12.2.1991, Dorfmuseum Ladelund, LAD KZ 4

Ehemaliger Häftlingsarzt Clément Maot:

„Der Karren, der die Toten wegfuhr, war dauernd überfüllt. Die Menschen in Ladelund, die diese Ladung jeden Tag an ihnen vorbeifahren sahen, dachten, dass das Lager ein Zentrum für ansteckende Krankheiten war, und beschwerten sich beim Bürgermeister, um sich vor einer so schweren Krankheit zu schützen, da es jeden Tag zahlreiche Todesfälle gab. Das war kein Mitgefühl, sondern der Wunsch, vom Lager isoliert zu werden.

Eliane Clément-Marot, *Nous les Rayés*, 1988, S. 188

Quelle (Z1): Alsen, Raimo und Königseder, Angelika: *Das KZ im Dorf. Geschichte und Nachgeschichte des Außenlagers Ladelund*. Berlin, 2017. S. 21-24.

Vorsitzende:r

Richter:in

Schöff:in

Staatsanwält:in

Verteidiger:in

Sachverständige:r Jura

Sachverständiger:

Konzentrationslager allgemein

Sachverständiger:

Konzentrationslager in SH

Pressevertreter:in



Quellenverzeichnis

Alsen, Raimo und Königseder, Angelika: Das KZ im Dorf. Geschichte und Nachgeschichte des Außenlagers Ladelund. Berlin, 2017.

Bästlein, Klaus: Der Haupttäter wurde verschont. Zur Strafverfolgung der in den nordfriesischen Konzentrationslagern verübten NS-Gewaltverbrechen. Erschienen in: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte (Kiel) Nr 54. Winter 2013. S. 56-113. (Digitale Ausgabe).

Bayerisches Staatsministerium der Justiz: Besuch einer Gerichtsverhandlung. 4. Auflage. München, 2005. (Digitale Auflage)

Danker, Uwe und Schwabe, Astrid: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. Neumünster, 2005.

Grötemeier, I., & Thielsch, M. T. (2010). Münsteraner Fragebogen zur Evaluation – Zusatzmodul Rollenspiele (MFE-ZRo). In A. Glöckner-Rist (Hrsg.). Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen. ZIS Version 14.0. Bonn: GESIS https://www.uni-muenster.de/PsyEval/download/instrumente/MFE-ZRo_Doku.pdf (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

Wesel, Uwe: Fast alles was Recht ist. Jura für Nichtjuristen. 7. Auflage. Frankfurt am Main, 2002.

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1941&page=577> (zuletzt abgerufen am 13.03.2022)

<https://www.bs-legal.de/anwalt-toetungsdelikte/#:~:text=Bez%C3%BCglich%20des%20Todes%20muss%20der,3%20bis%205%20Jahren%20Gef%C3%A4ngnis.> (zuletzt abgerufen am 31.07.2022)

<https://de.wikipedia.org/wiki/Anklagesatz> (zuletzt abgerufen am 24.04.2022)

https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Hermann_Griem (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Husum-Schwesing (zuletzt abgerufen am 31.07.2022)

https://de.wikipedia.org/wiki/KZ-Au%C3%9Fenlager_Ladelund (zuletzt abgerufen am 31.07.2022)

[https://de.wikipedia.org/wiki/Mord_\(Deutschland\)#Neukonzeption_\(1941\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Mord_(Deutschland)#Neukonzeption_(1941)) (zuletzt abgerufen am 13.03.2022)

<https://www.juraforum.de/lexikon/mord> (zuletzt abgerufen am 09.06.2022)

<https://kz-gedenkstaette-husum-schwesing.de/> (zuletzt abgerufen am 31.07.2022)

<https://kz-gedenkstaette-ladelund.de/geschichte/> (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

<https://onlinewache.polizei.hessen.de/ow/Onlinewache/broker.jsp?uTem=cbf70dd2-04b4-80f8-9068-d121c7f5087f&uCon=8b56042e-4c54-e011-7288-b5edad490cfa&uBasVariantCon=11111111-1111-1111-1111-111111111111> (zuletzt abgerufen am 13.03.2022)

<https://userpage.fu-berlin.de/~theissen/proseminar/pdf/rueckwirkungsverbot.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.05.2022)

https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/_assets/rechtsreferendariat/vorbereitungsdienst/downloads/ausbildungsskripte/anklageskript_2020.pdf#:~:text=Ein%20Beispiel%20f%C3%BCr%20einen



[%20abstrakten%20Anklagesatz%3A%20der%20Angeschuldigte,selbstst%C3%A4ndige%20Handlung
n%20I.%20die%20Angeschuldigten%20M%C3%BCller%20und%20Meyer](#) (zuletzt abgerufen am
24.04.2022)

Simulierte strafrechtliche Hauptverhandlung. 10.09.2019. [https://www.youtube.com/watch?v=-
JSz_I74dRk](https://www.youtube.com/watch?v=-JSz_I74dRk) (zuletzt abgerufen am 11.02.2022)

Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische
Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans,
u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und
Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.
[https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-
landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true](https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true) (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

[Urteilsverkündung beim Auschwitz-Prozess in Frankfurt \(Aktuelle Kamera, 1965\) | MDR.DE](#)

[Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen – Historisches Lexikon Bayerns \(historisches-
lexikon-bayerns.de\)](#) (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

Abbildung auf dem Deckblatt

Staatsarchiv Hamburg, 213-12 Staatsanwaltschaft Landgericht - Nationalsozialistische
Gewaltverbrechen (NSG), Nr. 0007 Band 001. 213-12 Nr. 0007 Band 001: Hauptakte: Griem, Hans,
u.a., wegen Tötung und Misshandlung von Häftlingen in den Nebenlagern Dalum, Husum und
Ladelund des KZ Neuengamme, 1943-1970.
[https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-
landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true](https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/staatsarchiv-hamburg-213-12-staatsanwaltschaft-landgericht-nationalsozialistische-gewaltver-0011?forceWeb=true) (zuletzt abgerufen am 18.02.2022)

Ein herzlicher Dank geht an

Dr. Hauke Petersen für die Projektbegleitung,
meinen Kolleg:innen,
Dr. Katja Happe, Leiterin der KZ-Gedenkstätte Ladelund,
Dr. Stephan Linck, Evangelische Akademie der Nordkirche,
sowie Konstanze und Thilo Grutschnig, Jule Hartmann, Harro Kieser und Freda Weiser für die
Unterstützung.

Impressum

Der Landesbeauftragte für politische Bildung des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1, 24105 Kiel
www.politische-bildung.sh
Telefon: 0431 988-1646

Autor: Malte-Sebastian Grutschnig
Kiel 2022.